
Structured Solutions SICAV

Teilfonds:

Structured Solutions SICAV - Next Generation Resources Fund
Structured Solutions SICAV - Resource Income Fund

Verwaltungsgesellschaft:

1741 Fund Management AG

handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg

Stand: November 2025

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	5
VERKAUFSPROSPEKT	9
Die Investmentgesellschaft	9
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Die Verwahrstelle	11
Der Investment Manager	12
Die Register- und Transferstelle	12
Die Vertriebsstelle	12
Der Anlageausschuss	12
Rechtsstellung der Anleger	13
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen („Market Timing“ und „Late Trading“)	13
Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	14
Risikoprofil des typischen Investors	14
Hinweise zur Anlagepolitik	14
Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten	14
Risikomanagement-Verfahren	19
Benchmark Regulierung	23
Nettoinventarwertberechnung	26
Ausgabe von Anteilen	26
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	28
Kosten	29
Besteuerung des Fonds bzw. der Teilfonds	29
Besteuerung der Erträge aus Anteilen am Fonds beim Anleger	30
Steuerliche Aspekte im Allgemeinen	31
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Anteil sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	31
Informationen an die Anleger	31
Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft	32
ANHANG	34
Structured Solutions SICAV - Next Generation Resources Fund	34
Structured Solutions SICAV – Resource Income Fund	41
SATZUNG	47
Artikel 1 – Name	47
Artikel 2 – Gesellschaftssitz	47
Artikel 3 – Dauer	47
Artikel 4 – Gesellschaftszweck	47
Artikel 5 – Gesellschaftskapital	48
Artikel 6 – Aktien	48
Artikel 7 – Ausgabe von Aktien	49
Artikel 8 – Rücknahme von Aktien	50
Artikel 9 – Umtausch von Aktien	51
Artikel 10 – Beschränkung des Eigentums an Aktien	51
Artikel 11 – Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	52
Artikel 12 – Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien	56
Artikel 13 – Verwaltungsrat	57
Artikel 14 – Verwaltungsratssitzung	57
Artikel 15 – Befugnisse des Verwaltungsrates	58
Artikel 16 – Zeichnungsbefugnis	58
Artikel 17 – Übertragung von Befugnissen	58
Artikel 18 – Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	58
Artikel 19 – Verwaltungsgesellschaft-Investment Manager-Anlageberater	64
Artikel 20 – Interessenkonflikt	64
Artikel 21 – Entschädigung des Verwaltungsrates	65
Artikel 22 – Vergütung des Verwaltungsrates	65
Artikel 23 – Wirtschaftsprüfer	65
Artikel 24 – Generalversammlung	65
Artikel 25 – Generalversammlungen der Aktionäre in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse	66
Artikel 26 – Auflösung, Verschmelzung und Reorganisation von Teilfonds oder Anteilklassen	66
Artikel 27 – Rechnungsjahr	67
Artikel 28 – Ausschüttungen	67
Artikel 29 – Kosten	68
Artikel 30 – Die Verwahrstelle	69

Artikel 31 – Auflösung der Gesellschaft.....	71
Artikel 32 – Änderungen der Satzung	72
Artikel 33 – Begriffsbestimmungen	72
Artikel 34 – Anwendbares Recht.....	72
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	73

Wichtige Hinweise

Rechtsgrundlage des Kaufes von Aktien der Investmentgesellschaft („**Anteilen des Fonds**“) ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt, in Zusammenhang mit der aktuell gültigen Satzung der Investmentgesellschaft. Dieser Verkaufsprospekt (nebens Anhängen und Satzung (der „Verkaufsprospekt“)) ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als acht Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und die Satzung der Investmentgesellschaft beigelegt. Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen des Fonds werden dem Anleger kostenlos das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (das „Basisinformationsblatt“) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft und die beauftragte Verwaltungsgesellschaft haften nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („**CRS**“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den Luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmalig für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die Luxemburger Steuerbehörde („*Administration des Contributions Directes*“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Namen, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person;
- Registernummer;
- Registersaldo oder -wert;
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr, welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „**Wertpapiergesetz**“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder andere sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich Commonwealth Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „**Gesetz über Investmentgesellschaften**“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der Vereinigten Staaten zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („**FATCA**“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen und (d) keine „US-Person“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) und der gemäß Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (*Treasury Regulations*) sein dürfen.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „**FFIs**“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-

Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* oder *IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“) gemäß Model I, mit den Vereinigten Staaten und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Investmentgesellschaft (der « **Fonds** ») entsprechen den FATCA-Vorschriften.

Die Anteilklassen der Teilfonds können entweder

- (a) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anlegern gezeichnet werden oder
- (b) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert) von Anlegern gezeichnet werden, mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REITs), Treuhandgesellschaften, US-Effekthändler oder ähnliche zu.

- *Passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von US-Personen gehalten werden*

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participation Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten ermitteln den Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts, welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGA innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Investmentgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Management und Organisation

Investmentgesellschaft

Structured Solutions SICAV
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
R.C.S. B 150.669

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Tobias Tretter	Commodity Capital AG, Gesellschafter
Dana Kallasch	Commodity Capital AG, Geschäftsführender Gesellschafter
Daniela Klassen	unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsgesellschaft

1741 Fund Management AG
Austrasse 59
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
CR-Nummer: FL-0002.456.004-7
Eigenkapital per 31. Dezember 2023:
EUR 2.849.292,19

Handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg

1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg
RCS-Nummer: B258221

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Dr. Benedikt Czok, Vorsitzender

Mitglieder des Verwaltungsrates

Prof. Dr. Dirk Zetzsche
Everardo Gemmi

Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Markus Wagner
Stefan Schädler

Leitung der 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg

Alexandra Beining

Verwahrstelle und zugleich Luxemburger Hauptzahlstelle

ING Luxembourg S.A.
26, Place de la Gare
L-2965 Luxemburg

Register- und Transferstelle

Apex Fund Services S.A.
3, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

Investment Manager

Commodity Capital AG
Industriestraße 47
CH-6300 Zug

Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland

1741 Fund Management AG
Austrasse 59
FL-9490 Vaduz

VERKAUFSPROSPEKT

Die Investmentgesellschaft

Die **Structured Solutions SICAV** ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach Luxemburger Recht auf der Grundlage des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“), nachfolgend „Fonds“ oder „Investmentgesellschaft“ genannt, auf unbestimmte Dauer gegründet wurde und von der 1741 Fund Management AG verwaltet wird.

Der Fonds unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner aktuell gültigen Fassung, und erfüllt die Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG.

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur, wobei jeder Teilfonds einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds im Sinne der Definition in Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darstellt und für eine oder mehrere Anteilklassen der in der Satzung beschriebenen Art gegründet wurde.

Der Fonds bietet derzeit folgende Teilfonds an:

- **Structured Solutions SICAV - Next Generation Resources Fund**
- **Structured Solutions SICAV - Resource Income Fund**

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, „Memorial“) erstmals am 2. Februar 2010 veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 150.669 hinterlegt. Auf Anfrage sind Kopien kostenpflichtig erhältlich.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar eines jeden Jahres.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zulassung des Fonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf den Nettovermögenswert des Fonds abzustellen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel, einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft (einschließlich Änderungsgesetzen) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Investmentgesellschaft wird grundsätzlich durch die gemeinsame Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtsverbindlich verpflichtet.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft überträgt die Verwaltung gemäß der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffende bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren auf die 1741 Fund Management AG (die „Verwaltungsgesellschaft“).

Die Investmentgesellschaft ist in das offizielle Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen der Luxemburger Aufsichtsbehörde „*Commission de Surveillance du Secteur Financier*“ („CSSF“) eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Als Verwaltungsgesellschaft hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft die **1741 Fund Management AG** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein mit eingetragenem Sitz in Austrasse 59, FL-9490 Vaduz handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, benannt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 24. Mai 2013 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) unter der Handelsregisternummer FL-0002.456.004-7 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist genehmigt und reguliert als Verwaltungsgesellschaft und AIFM von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und verfügt über die erforderlichen Genehmigungen OGAW zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist vollständig genehmigt und es ist ihr mithin gestattet, Luxemburger Fonds im Einklang mit den Art. 119 ff. des Gesetzes von 2010 zu verwalten.

Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts beträgt das voll eingezahlte genehmigte Kapital der Verwaltungsgesellschaft CHF 2.800.000 und die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Ihr Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Dr. Benedikt Czok, Vorsitzender,
Herr Prof. Dr. Dirk Zetzsche,
Herr Everardo Gemmi.

Ihre Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Markus Wagner,
Herr Stefan Schädler.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des Fonds bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse des Anlegers. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

OGA-Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit.

Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt:

- (1) Tätigkeit als Register- und Transferstelle,
- (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie
- (3) Kundenkommunikation.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Kundenkommunikationsfunktion der OGA-Verwaltungstätigkeit überwiegend selbst aus und wird nur in Teilbereichen in der nachfolgend dargestellten Form unterstützt.

Die Erstellung der Finanzberichte und anderer Dokumente, die für Anleger bestimmt sind (PRIIPS, Mitteilungen an die Anleger) werden z.B. von der Verwaltungsgesellschaft selbst erstellt und veröffentlicht (ggfs. wird der Auftrag an die Registerstelle erteilt). Die Bekanntgabe der Finanzberichte (inkl. Hinterlegung bei den Aufsichtsbehörden und Registrierung im Handelsregister) erfolgt ebenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Register- und Transferstelle wird die Verwaltungsgesellschaft von der **Apex Fund Services S.A** unterstützt. Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Aktien, die Führung des Aktienregisters sowie die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Kundenidentität (KYC) und Bekämpfung der Geldwäsche (AML).

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls von der **Apex Fund Services S.A.** unterstützt und dies insbesondere beim Versand von Dokumenten an die einzelnen Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung selbst und ist mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Fondsbuchhaltung, der Bestimmung des Nettoinventarwertes, der Führung der Buchhaltungsunterlagen sowie die Erstellung der in diesem Verkaufsprospekt und im luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Finanzberichte des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds im Auftrag der Investmentgesellschaft unter Verantwortung und Kontrolle der Investmentgesellschaft einen Anlageberater/Investment Manager hinzuziehen. Der Anlageberater/Investment Manager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Investmentgesellschaft kann von einem Anlageausschuss beraten werden, dessen Zusammensetzung von der Investmentgesellschaft bestimmt wird. Ein etwaiger Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Anlageberaters über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Der Anlageausschuss ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Die Anlageentscheidung, Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft in Abstimmung mit der Investmentgesellschaft vorbehalten soweit kein Investment Manager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten an Dritte auszulagern.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Investmentgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwahrstelle

Einzigste Verwahrstelle des Fonds ist **die ING Luxemburg S.A.** („Verwahrstelle“), mit eingetragenem Sitz in 26, Place de la Gare, L-2965 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Sie ist gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 als Kreditinstitut zugelassen und unterliegt der Aufsicht der CSSF sowie der Europäischen Zentralbank („EZB“).

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, der Satzung sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 30 Punkt 7. der Satzung die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unter-Verwahrer“).

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unter-Verwahrer ist über den direkten Link der Verwahrstelle https://www.ing.lu/webing/content/dam/ing/PDF/regulation/custodian-bank/depositary_info.pdf abrufbar.. Auf Anfrage wird den Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unter-Verwahrer können potentielle Interessenskonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenskonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Der Investment Manager

Der Investment Manager verfügt über eine Genehmigung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Investment Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung des Tagesgeschäftes der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, der Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Investment Manager ist in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Oderabwicklung obliegen dem Investment Manager.

Der Investment Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, zusätzlich zu dem von der Verwaltungsgesellschaft bereits benannten Anlageberater beraten zu lassen.

Es ist dem Investment Manager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Investment Manager trägt alle Aufwendungen, die in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds getragen.

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die Apex Fund Services S.A., mit eingetragenem Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, zur Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilinhaberregisters.

Die Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen ernennen, um sie im Vertrieb von Anteilen des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds zu unterstützen. Als Vertriebsstelle kommen nur auf dem Finanzsektor Tätige (z.B. Banken, Steuer- und Finanzberater, Vermögensverwalter) in Betracht, die gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen.

Der Anlageausschuss

Die Investmentgesellschaft kann für die Teilfonds jeweils einen Anlageausschuss vorsehen, der die Interessen der Anleger vertritt. Die Investmentgesellschaft bestimmt nach freiem Ermessen die Mitglieder des Anlageausschusses, welche Anleger, ihre Vertreter oder sonstige von der Investmentgesellschaft bestimmte Personen sein können.

Die Mitglieder des Anlageausschusses verpflichten sich, im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit die Regelungen der Luxemburger Gesetze sowie sämtliche Anweisungen und Auflagen der CSSF zu beachten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Informationen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Investmentgesellschaft weitergeben. Sie haben die Investmentgesellschaft auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen.

Im entsprechenden Fall werden die näheren Aufgaben in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt erläutert.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt im Namen der Investmentgesellschaft in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sind in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt. Die Satzung und die Anhänge sind integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Die Satzung enthält grundsätzliche Richtlinien zur Anlagepolitik, Anteilwertberechnung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Kosten sowie weitere wichtige Regelungen für Aktionäre, während in den Anhängen die spezifischen Charakteristika des jeweiligen Teilfonds dargestellt werden.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Anteilregister eingetragen. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Investmentgesellschaft beschließt gemäß Artikel 7 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Sofern Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse)

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Nettoinventarwert des Anteils abweichen.

Die Investmentgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Rechte als Anleger in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Investmentgesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilregister der Investmentgesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. einen Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen die Investmentgesellschaft geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen („Market Timing“ und „Late Trading“)

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf und/oder Umtausch von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger, das so genannte „Market Timing“, kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft lehnen die Arbitrage-Technik ab, und ergreifen entsprechende Schutz- und Kontrollmaßnahmen um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behalten sich auch das Recht vor, einen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag und/oder Umtauschantrag eines Anlegers zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass dieser „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs, das so genannte „Late Trading“, wird von der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „Late Trading“ betreibt, kann die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages und/oder Umtauschantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel in Bezug auf seinen Absichten ausgeräumt hat.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Mit dem Luxemburger Gesetz über die Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 12. November 2004, geändert durch die Gesetze vom 17. Juli 2008 und vom 27. Oktober 2010, wurde die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Des Weiteren finden die Rundschreiben der CSSF insbesondere das Rundschreiben 12/02 vom 14. Dezember 2012 Anwendung. Die darin festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gelten für alle im Finanzsektor tätigen.

Im Rahmen dieser Gesetzgebung ist auch das Verfahren zur Identifizierung von Anleger und potentiellen Anlegern geregelt.

Potentielle Anleger, die Anteile eines Fonds bzw. Teilfonds zeichnen möchten, müssen der Register- und Transferstelle alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die diese zur Überprüfung der Identität des Antragstellers verlangen kann. Werden diese Informationen nicht bereitgestellt, kann dies dazu führen, dass die Register- und Transferstelle den Antrag auf Ausgabe von Anteilen des Fonds bzw. Teilfonds ablehnt.

Die Erfassung von Informationen, die der Investmentgesellschaft in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen.

Risikoprofil des typischen Investors

Die im Rahmen der wesentlichen Anlegerinformationen veröffentlichten Halteempfehlungen wurden auf der Grundlage von vergangenheitsbezogenen Daten ermittelt. Dabei wurden verschiedene rollierende Zeiträume analysiert, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob in der Mehrzahl der Fälle ein Anlageerfolg im jeweiligen Betrachtungszeitraum (ohne Berücksichtigung von Ausgabe- und Rücknahmekosten und Depotgebühren) zu Stande kam. Die daraus abgeleitete Halteempfehlung kann folglich nur eine Indikation und keine Garantie für einen etwaigen Anlageerfolg in der Zukunft darstellen. Aufgrund von Kapitalmarktentwicklung kann es trotz Einhaltung der empfohlenen Halteempfehlung zu Verlusten kommen.

Abweichend hiervon beziehen sich Halteempfehlungen bei Laufzeitfonds und Fonds mit längeren Wertsicherungsperioden, auf das Laufzeitende bzw. das Ende der Wertsicherungsperiode, da die Anlagepolitik dieser Fonds auf diese Zeitpunkte ausgerichtet ist und erfahrungsgemäß zu diesen Zeitpunkten mit Erreichung des Mindestziels der Anlagepolitik zu rechnen ist. Bei Fonds mit kurzen Wertsicherungsperioden orientiert sich die Halteempfehlung an vergangenheitsbezogenen Daten.

Hinweise zur Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung. Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 18 der Satzung beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Abweichend, respektive ergänzend hierzu wird die teilfondsspezifische Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele

Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Satzung genannten Allgemeinen Bestimmung der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Investmentgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumenten bedienen. Die Kontrahenten bei vorgenannten Geschäften müssen eine Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Teilfonds eingesetzt werden können:

Derivate

1. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

2. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge zugrunde liegender Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

3. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei Swapgeschäften handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins- und Währungs-Swaps.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln mit einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Ein Währungsswap beinhaltet zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Er lässt sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

4. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

5. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Techniken und Instrumente für das Management von Kreditrisiken

6. Credit Default Swaps („CDS“)

Ein CDS stellt innerhalb des Marktes für Kreditderivate das am weitesten verbreitete und quantitative bedeutendste Instrument dar. Ein CDS ermöglicht die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrundeliegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu übertragenden Risiken werden im Voraus als sogenanntes Kreditereignis („credit event“) fest definiert. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der Sicherungsgeber keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses, zahlt der Sicherungsgeber den vorab definierten Betrag, z.B. den Nennwert oder eine Ausgleichzahlung in Höhe der Differenz zwischen Nominalwert der Referenzaktiva

und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses. Der Sicherungsnehmer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen sowie die Prämienzahlungen ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden.

Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifische, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zugrunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

7. Credit Linked Note („CLN“)

Bei einer CLN handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

8. Total Return Swap („TRS“)

Ein TRS ist eine Kreditderivat, bei dem der Sicherungsnehmer das gesamte Risiko eines Referenzaktivums (z.B. einer Anleihe, eines Index) auf den Sicherungsgeber transferiert, indem er Erträge aus dem Referenzaktivum sowie dessen Wertsteigerung mit dem Sicherungsgeber gegen die Zahlung eines variablen oder festen Bezugszinses und den Ausgleich der Wertminderungen periodisch ausgeglichen werden. Somit übernimmt der Sicherungsgeber vom Sicherungsnehmer für die Laufzeit des Geschäftes neben dem Kreditrisiko auch das gesamte Kursrisiko des Referenzaktivums.

Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung

9. Wertpapierleihe

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen und insbesondere im CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 in Bezug auf den Einsatz von Finanztechniken und -Instrumenten zulässig und im Rahmen der darin festgehaltenen Grenzen darf der Fonds bzw. Teilfonds zur Erzielung eines Kapital- und Ertragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte. Tätigen.

Dazu kann der Fonds direkt oder über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem verleihen.

Dazu muss der Fonds bzw. Teilfonds im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich über die gesamte Dauer eine Garantie erhalten, deren Gegenwert mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantien müssen die im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen und setzen sich zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, aus flüssigen Mitteln, Fondsanteilen, Staatsanleihen und Anleihen von erstklassigen Emittenten sowie aus Aktien von Hauptindizes zusammen.

Erhaltene Barsicherheiten können im Einklang mit dem oben genannten Rundschreiben (CSSF 14/592) wiederangelegt werden. Entsteht dabei eine Hebelwirkung ist diese in der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen.

Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten zum überwiegenden Teil dem Fondsvermögen gutgeschrieben.

Alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere können jederzeit zurück übertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen können jederzeit beendet werden.

10. Pensionsgeschäfte

Bei Pensionsgeschäften werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vom Pensionsgeber an den

Pensionsnehmer verkauft, wobei zusätzlich entweder

- der Pensionsnehmer und Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. -kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind, oder
- dem Pensionsnehmer oder dem Pensionsgeber das Recht vorbehalten ist, der anderen Vertragsparteien die verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzukaufen bzw. deren Rückkauf verlangen zu können.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte/indirekte Kosten anfallen, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Derzeit ist es nicht vorgesehen, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Ziffer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 für eine effiziente Portfolioverwaltung des Fonds zu nutzen. Im Falle der Beabsichtigung der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Sicherheiten-Strategie

In Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der jeweiligen Teilfonds OTC-Derivate tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, erfüllen alle vom jeweiligen Kontrahenten zugunsten des jeweiligen Teilfonds gestellte Sicherheiten stets sämtliche nachstehende Kriterien.

Alle von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten:

- bestehen aus Vermögensgegenständen, die für das Teilfondsvermögen nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden dürfen.
- sind hochliquide; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden.
- unterliegen einer zumindest börsentäglichen Bewertung.
- müssen vom Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben worden sein. Erforderlichenfalls werden weitere Bewertungsabschläge gemäß der nachfolgenden Haircut-Strategie vorgenommen, sofern nicht die höchste Bonität vorliegt und die Preise volatil sind.
- dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der Vertragspartner selbst oder ein Unternehmen ist, welches enge Verbindungen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Vertragspartner hat.
- sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert. Von einer angemessenen Diversifikation wird im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration ausgegangen, wenn der Wert der von einem Kontrahenten gestellten Sicherheit desselben Emittenten 20% des Wertes des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigt. Stellen mehrere Kontrahenten Sicherheiten, sind die Werte der Sicherheiten desselben Emittenten zu aggregieren; ihr Gesamtwert darf 20% des Wertes des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Abweichend von der vorstehenden Beschränkung darf der Fonds bzw. Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem OECD-Mitgliedsstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Der Fonds bzw. Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des Fonds bzw. des Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

- dürfen keine wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen.
- werden bei der Verwahrstelle verwahrt, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein, sofern sie nicht übertragen wurden.
- können durch die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Investmentgesellschaft ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers überprüft werden.
- können für die Investmentgesellschaft bzw. Teilfonds unverzüglich verwertet werden.
- unterliegen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers.

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden nur in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; oder Schuldverschreibungen die eine hohe Qualität aufweisen und die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit entsprechenden den CESR-Leitlinien (CESR/10-049), oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitute, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Sicherheiten in Form von anderen Vermögensgegenständen werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Soweit ein Kontrahent im Zusammenhang mit OTC-Derivaten Sicherheiten zu stellen hat, findet auf so gestellte Sicherheiten ein prozentualer Abschlag vom aktuellen Marktwert statt („Haircut“).

Die folgenden Bewertungsabschläge werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch bei signifikanten Änderungen der Markt-/Kontrahenteneinschätzung das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern, um die Auswirkungen auf das Teilfondsvermögen aufgrund der geänderten Einschätzungen im Sinne des Anlegers risikoadäquat abbilden zu können.

		EU	Rest-Europa	USA	Asien-Pazifik	Rest
Aktien	Large Cap	130%	150%	130%	130%	160%
	Mid Cap	140%	160%	140%	140%	180%
	Small Cap	160%	180%	160%	160%	220%
Renten	Government	110%	130%	110%	110%	120%
	Large Cap Corporate	120%	140%	120%	120%	140%
	Mid Cap Corporate	125%	135%	125%	125%	150%
	Small Cap Corporate	130%	150%	130%	130%	160%
Barmittel		100%	120%	100	100%	100%
Investmentfonds	UCITS Fonds werden gewichtet abhängig von ihren Portfolien					

Dabei ist die Tabelle beispielhaft wie folgt zu lesen:

Bei der Besicherung durch EU-Midcap-Aktien ist ein Sicherheitsaufschlag von 40% notwendig, d.h. das Derivaterisiko von 100 Euro wird durch die Hinterlegung von EU-Midcap-Aktien in Höhe von 140 Euro abgefangen.

Die Haircuts werden mit dem Kontrahenten im Einklang mit der von der Verwaltungsgesellschaft unterhaltenen Haircut-Strategie vereinbart. Bei der Festlegung der Haircuts im Rahmen der Haircut-Strategie berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Assetklassen- und instrumentenspezifischen Eigenschaften der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Preisvolatilität. Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte.

Soweit im Rahmen der Besicherung von Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäften kein Haircut berücksichtigt wird, bleiben vom Kontrahenten gestellte Sicherheiten bei der Berechnung der Auslastung des maximal zulässigen Kontrahentenrisikos unberücksichtigt.

Die Haircut-Strategie wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds mehr als 30% dessen Vermögenswerte als Sicherheiten entgegen, führt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich angemessene Stresstests gemäß ihrer Stressteststrategie durch. Sie stellt sicher, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßige Stresstests durchgeführt werden, damit sie das Liquiditätsrisiko bewerten kann, das mit den für den Fonds bzw. Teilfonds erhaltenen Sicherheiten verbunden ist.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft und der CSSF über das eingesetzte Risiko-Managementverfahren. In diesem Zusammenhang überwacht die Verwaltungsgesellschaft die von ihr verwalteten Fonds gemäß den aktuell gültigen, anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand geeigneter und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert des Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft dem Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechende Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedging-Effekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsportfolios nicht überschreiten.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des jeweiligen Teilfonds ergeben. Darüber hinaus ist der erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang angegeben.

Risikohinweise

Die Anlage in einen Teilfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden sein:

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert eine Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den - auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden - generellen Trends und Tendenzen an Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt.

Veräußert der Anleger Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, an dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und durch den Verkaufsprospekt vorgegebenen Anlagegrundsätzen und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur wenigen Branchen, Märkten oder Regionen/Länder zu erwerben. Die Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Zusätzliche Risikohinweise können im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds und im Anschluss hieran genannt werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich unternehmensspezifische Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch gegebenenfalls sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungswille) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das zum Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse festverzinslicher Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Adressenausfallrisiko (Kontrahentenrisiko)

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch den Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Parteien eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen.

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), Wertpapierleihegeschäfte oder Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

Kreditrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order (Kauf und/oder Verkauf) zu deutlichen Kursveränderungen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswertes dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Falle des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswertes dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Risiken beim Einsatz von Derivativen und sonstigen Techniken und Instrumente

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung eines Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Basiswertes (Underlying) einen Einfluss auf die Bewertung des Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Teilfonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden. Auch unter der Erwartung, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird, kann der Einsatz von Techniken und Instrumenten einen erheblichen (negativen oder positiven) Einfluss auf den Anteilwert eines Teilfonds haben.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

Abwicklungsrisiko (Erfüllungsrisiko)

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Emerging Markets Risiken (Schwellenländer)

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d.h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern kann politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatischen Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die nachfolgend beschriebenen Länder- und Transrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem rechtliche sowie das regulatorische Umfeld, und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich vom Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Teilfonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds kommen.

Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der jeweilige Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der jeweilige Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Hinsichtlich Bankguthaben bei einem Kreditinstitut besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstitutes grundsätzlich das Verlustrisiko.

Spezifische Risiken bei Investitionen in sogenannten High Yield Anlagen

Unter High Yield Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen.

Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifische Risiken sowie ein Liquiditätsrisiko verbunden.

Kursänderungsrisiko von Wandelanleihen

Wandelanleihen verbrieften das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen. Die Entwicklung des Werts von Wandelanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert.

Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandelanleihe auswirken, wodurch das Kursrisiko bei Wandelanleihen grundsätzlich höher ist als bei Anleihen ohne Wandelrecht.

Risiko im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Teilfonds erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in einem engen Zusammenhang mit den Risiken der in diesem Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung von Vermögensanlagen innerhalb der Teilfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb der Teilfonds reduziert werden.

Die Zielfonds können gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht möglich, das Management gruppenexterner Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen und Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Risiken bei der Ausübung von Stimmrechten

Durch die in einigen Ländern bestehende Marktpraxis, angemeldete Bestände im Zusammenhang mit einer Hauptversammlung der Aktionäre zu sperren, kann für die Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds bzw. den Aktionär ein Performancenachteil entstehen.

Benchmark Regulierung

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten oder

Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds) für jeden Teilfonds Vorkehrungen getroffen, falls ein Teilfonds eine Benchmark verwendet und diese sich signifikant verändert oder nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls eine Liste der Benchmarks für die einzelnen Teilfonds, einschließlich der jeweiligen Benchmark-Administratoren dem Prospekt als Anhang beifügen. Bei Anwendung einer Benchmark können Anleger der betroffenen Teilfonds diese schriftlich niedergelegten Vorkehrungen auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Risiko der Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für die Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung der Verkaufsprospekte sowie der Satzung, Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich in ihrer Satzung das Recht vor, die Satzung und/oder den teilfondsspezifischen Anhang mit Zustimmung der Verwahrstelle und Genehmigung der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß der Satzung möglich, die Investmentgesellschaft bzw. einen jeglichen Teilfonds ganz aufzulösen oder mit einem anderen, ebenfalls von der von ihr bestellten Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW zu verschmelzen. Für die Aktionäre besteht daher z.B. das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Investmentgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 8 und Artikel 12 der Satzung). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Investmentgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds (Zielfonds), deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und dies einen erheblichen Anteil des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens ausmachen.

Recht auf Entschädigungszahlungen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder sonstigen Fehlern auf der Ebene des Teilfonds, bei Anlegern, die über Finanzintermediäre zeichnen

Anleger müssen bei Zeichnungen über einen Finanzintermediär, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem eigenen Namen im Anlegerverzeichnis des Teilfonds eingetragen sind, beachten, dass ihre Rechte in Bezug auf Entschädigungszahlungen für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstöße gegen Anlagevorschriften oder sonstige Fehler auf der Ebene des Teilfonds, beeinträchtigt werden können. Tritt ein Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, ein Verstoß gegen Anlagevorschriften oder ein sonstiger Fehler auf der Ebene des Teilfonds auf, muss die Verwaltungsgesellschaft erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben CSSF 24/856 und ihren internen Richtlinien und Verfahren durchführen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten die Entschädigungszahlungen direkt an die Anleger nicht sicherzustellen können, werden sie den Finanzintermediären der Anleger alle notwendigen Informationen über die Fehler/Verstöße zur Verfügung stellen. Diese Informationen umfassen Einzelheiten wie die Dauer der Fehlerperiode mit Anfangs- und Enddatum, den fehlerhaften und den korrigierten Nettoinventarwert für jeden Tag der Fehlerperiode sowie eine Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen. Die Finanzintermediäre können dann anhand der aufgeführten Informationen die Anleger, für die sie tätig sind, entsprechend entschädigen.

Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftlich Berechtigte („Gesetz von 2019“) trat am 1. März 2019 in Kraft. Das Gesetz von 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich des Fonds, bestimmte Informationen über

ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu erheben und zu speichern. Der Fonds ist ferner verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftlich Berechtigte einzutragen, welches von „Luxembourg Business Registers“ unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird. In diesem Sinne ist der Fonds angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlichen Eigentümern kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

Das Gesetz von 2019 definiert „wirtschaftliche Eigentümer“ – unter Verweis auf den Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ im Sinne des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – als Anteilinhaber, die mehr als 25% der Anteile des Fonds halten oder den Fonds auf andere Weise beherrschen.

Die Umsetzung des Gesetzes von 2019 könnte dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft auch Anteilinhaber des Fonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register für wirtschaftlich Berechtigte zu melden hätte. Folgende Daten eines wirtschaftlich Berechtigten können von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Potentielle Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können die Verwaltungsgesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsleitung, der Investment Manager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, gegebenenfalls der Anlageberater, die Register- und Transferstelle, die Anteilinhaber sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („Verbundene Personen“):

- untereinander oder für den Fonds Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen wie Derivate, Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Fonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in einer Gesellschaft oder einem Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Fondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen und mit diesem handeln;
- im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen am oder vom Fondsvermögen teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, hinterlegt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer verbundenen Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Verwaltungsgesellschaft können Kontrahenten der Verwaltungsgesellschaft sein. Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung erforderlich sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass sich aus der Übertragung verschiedener Aufgaben und Tätigkeiten, Interessenkonflikte ergeben können und vergewissert sich daher, dass sie selbst und beauftragte Dritte alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu im Konflikt stehenden Aufgaben wahrgenommen wurde und die potenziell dazu im Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurden und die

potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Derzeit sind der Verwaltungsgesellschaft keine Interessenkonflikte bekannt.

Ebenfalls sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktueller Unterverwahrung bekannt. Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Information auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht prüfen.

Für solche Fälle besteht die Verpflichtung der verbundenen Personen, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf die jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen des Fonds bzw. des Teilfonds und der Anleger nicht beeinträchtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die verbundenen Personen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Meinung, dass mit den Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, zumal sie im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen verfügt und immer sie im besten Interesse des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds und der Anleger handelt.

Die sich aus einer Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Internetseite www.1741group.com unter der Rubrik „Anlegerinformationen“ veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten von Interessenkonflikten die Anlagerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts offenlegen.

Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Nettoinventarwertberechnung

Der Wert eines Anteils („Nettoinventarwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Nettoteilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Artikel 11 der Satzung und des teilfondsspezifischen Anhangs ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind in Artikel 11 der Satzung festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) gemäß Artikel 11 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des Artikel 12 der Satzung und des

teilfondsspezifischen Anhangs des Fonds vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

3. Die Anteile können bei der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, den Vertriebsstellen und den Zahlstellen erworben werden. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung eines Zeichnungsantrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird.
4. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass der Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf den Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Aktionär sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

5. Die Verwaltungsgesellschaft gibt einen Teil des Ausgabeaufschlages (sofern ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach dem Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil des Ausgabeaufschlages (sofern ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der 1741 Fund Management AG weitergegeben werden. Daneben gewährt die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens des Vertriebspartners aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.
6. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Sätze als die jeweils aktuellen Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die Banken jenes Landes die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchstzulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten darf.

7. Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der durch den Fonds bzw. der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil abweichen.
8. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 7 der Satzung in Verbindung mit Artikel 12 der Satzung beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Nettoinventarwert gemäß Artikel 11 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaiger Zahlungen an den Anleger erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Investmentgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechenden Artikels 9 der Satzung maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds erfolgen, sofern im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt nichts Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds und im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (CET) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 16.00 Uhr (CET) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Währung der betroffenen Anteilklasse. Im Falle von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen (>10% des Nettoteilfondsvermögen) erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Kosten

Für die Verwaltung des Fonds bzw. der Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung in angemessener Höhe zu erhalten sowie die aus der entgeltlichen Beauftragung weiterer, für den Fonds tätiger Dienstleister resultierender Vergütungen zu veranlassen.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die in Artikel 29 der Satzung und dem Abschnitt „Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden“ des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs enthaltenen Bestimmungen verwiesen.

Besteuerung des Fonds bzw. der Teilfonds

Das jeweilige Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sogenannten „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a. für die Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden. Die „*taxe d'abonnement*“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar. Die Höhe der „*taxe d'abonnement*“ ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Teilfondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Teilfondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Teilfondsvermögen angelegt ist. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft, noch die Investmentgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Bis zum 1. Januar 2016 hat Luxemburg nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilgenommen. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt, die zuletzt 35% betrug und anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt wurde.

Das Großherzogtum Luxemburg ist mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zum automatischen Informationsaustausch gemäß der Richtlinie 2003/48/EG übergegangen. Das bisher angewandte Quellensteuerverfahren wurde eingestellt. Als Konsequenz werden in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/48/EG fallende Zinserträge mit Wirkung zum 1. Januar 2016 im Rahmen des automatischen Informationsaustausches gemeldet werden.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen am Fonds beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen am Fonds bzw. dem jeweiligen Teilfonds im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg, steuerlich ansässig sind, müssen auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten, nach dem 1. Juli 2005 angefallenen und nach dem 1. Januar 2006 ausbezahlten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Es wird den Anlegern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenige über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnungen, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und/oder Aufenthaltsort gelten. Die in den einzelnen Vertriebsländern gesetzlich geregelten zusätzlichen Verkaufsunterlagen können Hinweise zu den dort anwendbaren steuerlichen Bestimmungen bei Zeichnung, Kauf und bei Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen in diesen Vertriebsländern enthalten.

Unbeschadet dessen entbinden auch diese Hinweise den Anleger nicht von der Empfehlung, sich einer individuellen Beratung durch externe Dritte, insbesondere durch Inanspruchnahme der Dienste eines Steuerberaters, zu unterziehen.

Steuerliche Aspekte im Allgemeinen

DAC 6

DAC 6 zielt darauf ab: (i) die Transparenz bei grenzüberschreitenden Transaktionen in der EU zu erhöhen, (ii) den Spielraum für schädlichen Steuerwettbewerb innerhalb der EU zu verringern und (iii) Steuerpflichtige davon abzuhalten, sich auf eine bestimmte Regelung einzulassen, wenn diese offengelegt werden muss.

DAC 6 schreibt Vermittlern und Steuerpflichtigen die Offenlegung von meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen vor (kurz gesagt: Transaktionen, die eines der in DAC 6 genannten Merkmale erfüllen).

Der Anwendungsbereich von DAC 6 ist sehr weitreichend und während einige der Merkmale auf Vereinbarungen abzielen, die einen Steuervorteil als Hauptvorteil bieten, gibt es andere Merkmale, die nicht mit diesem "Hauptvorteilstest" verbunden sind, was bedeutet, dass es möglicherweise keinen sicheren Hafen für gewöhnliche Handelsvereinbarungen gibt. Der Fonds oder andere Intermediäre, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsvereinbarungen im Sinne von DAC 6 entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Durchführung bereitstellen oder deren Durchführung verwalten, könnten gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über Vereinbarungen, die gemäß DAC 6 als meldepflichtig gelten und die Anlagen des Fonds betreffen, bei den zuständigen luxemburgischen Steuerbehörden einzureichen, die ihrerseits diese Informationen automatisch mit anderen relevanten EU-Mitgliedstaaten austauschen werden. Ist der Vermittler außerhalb der Europäischen Union ansässig oder unterliegt er dem Anwaltsprivileg, was durch die entsprechende Umsetzung von DAC 6 in nationales Recht bestätigt wurde, geht die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen über. Solange der Fonds oder eine zwischengeschaltete Stelle ihren Berichtspflichten nachkommen, wird DAC 6 voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Fonds oder seine Anlagen haben. Die Erkenntnisse aus den DAC-6-Offenlegungen können in der Folge die künftige Steuerpolitik in der EU bestimmen.

ATAD 1 und ATAD 2

Im Rahmen ihres Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat die EU-Kommission zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung erlassen, die Richtlinien des Rates EU 2016/1164 und EU 2017/952 (ATAD 1 bzw. ATAD 2). Luxemburg hat beide Richtlinien in sein nationales Recht umgesetzt. ATAD 1 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umgesetzt. Sie umfasst Vorschriften zur Begrenzung des Steuerabzugs bei Zinszahlungen sowie andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, wie z.B. EU-interne Anti-Hybrid-Vorschriften. ATAD 2 wurde größtenteils mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umgesetzt und erweitert die Anti-Hybrid-Regeln auf hybride Gestaltungen, an denen Nicht-EU-Länder beteiligt sind. Darüber hinaus enthält die ATAD 2 spezifische Bestimmungen, die negative steuerliche Auswirkungen auf "umgekehrte hybride Unternehmen" haben könnten und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Eine umgekehrte hybride Einheit ist eine Einheit, die in ihrem Gründungsland als steuerlich transparent behandelt wird, aber in dem Land, in dem ihre Partner ansässig sind, als nicht transparent gilt. Es gibt jedoch verschiedene Ausnahmen, um bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen von der Definition einer umgekehrten hybriden Einheit auszunehmen.

ATAD 1 und ATAD 2 wurden zwar in luxemburgisches Recht umgesetzt, aber die luxemburgischen Steuerbehörden warten noch auf Hinweise zu bestimmten Aspekten des Gesetzes und seiner Auslegung. Das Ausmaß, in dem diese Vorschriften auf den Fonds oder ein Zwischenvehikel Anwendung finden könnten, ist daher derzeit ungewiss und könnte die Renditen des Fonds für seine Anleger beeinflussen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Anteil sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert des Anteils („Anteilwert“), Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden. Des Weiteren werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden, soweit gesetzlich erforderlich im im Portal „Registre de Commerce et des Sociétés“ (RCSL) des Luxembourg Business Registers (LBR) sowie zusätzlich in den jeweils erforderlichen Medien in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht und sind auf der Internetseite www.fundinfo.com kostenfrei abrufbar.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag
- Register- und Transferstellenvertrag
- Investment Management Vertrag

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft können auf der Internetseite www.fundinfo.com kostenlos abgerufen werden und sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen auch kostenlos in Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds bzw. für den jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.com unter der Rubrik „Anlegerinformationen“.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für den jeweiligen Teilfonds im besten Interesse der Investmentgesellschaft und der Anleger. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.com unter der Rubrik „Anlegerinformationen“ abrufbar.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.com unter der Rubrik „Anlegerinformationen“ abgerufen werden.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Gemäß Artikel 1 Absatz 13 a) der Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen fasst die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik wie folgt zusammen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Vergütungspolitik und –praxis der Verwaltungsgesellschaft, der Umgang mit fixer und variabler Vergütung, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, sind auf der Website www.1741group.com unter der Rubrik „Anlegerinformationen“ abrufbar oder wird auf Anfrage dem Anleger kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

ANHANG

Structured Solutions SICAV - Next Generation Resources Fund

Der **Structured Solutions SICAV - Next Generation Resources Fund** ("Teilfonds") wurde auf Initiative der Commodity Capital AG im Jahr 2010 unter dem Namen "Structured Solutions – Lithium Strategie Fonds" gegründet.

Investment Manager des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Commodity Capital AG** („Commodity Capital AG“) als Investment Manager des Teilfonds beauftragt.

Die Commodity Capital AG wurde am 10. August 2009 gegründet und verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen gemäß Artikel 2 und 5 des Schweizer Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und unterliegt als solcher in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Commodity Capital AG ist unter der Register-Nr. CHE-115.000.067 beim Handelsregister Zug eingetragen.

Aufgabe des Investment Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie andere damit verbundene Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen sowie der unter Beachtung der von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Richtlinien.

Der Investment Manager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Investment Manager.

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an der langfristigen Wertentwicklung von Unternehmen, die spezifisch die Exploration, den Abbau und/oder die Investition in die so genannten „Next Generation Rohstoffe“ repräsentieren und bei denen es sich teilweise um kleine, weniger liquide Unternehmen handelt, partizipieren möchten und dafür bereit sind, erhöhte Risiken in Kauf zu nehmen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger den gesamten ursprünglich investierten Investitionsbetrag zurückerhält. Er sollte daher in der Lage sein, seine Investition über einen Zeitraum von mindestens fünf bis sieben Jahren typischerweise eher über zehn Jahre unangetastet zu lassen und auch erhebliche Verluste dauerhaft verkraften zu können. Er sollte daher die Investition in diesen Teilfonds immer als Teil einer ausgewogenen und breit diversifizierten Portfoliostruktur sehen.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und ihr Investment Manager sind bestrebt, die Risiken für den Teilfonds durch einen systematischen und stringenten Anlageprozess und eine disziplinierte Risikokontrolle bestmöglich zu reduzieren. Dennoch können weder positive Erträge garantiert noch substantielle Verluste ausgeschlossen werden. Jeder potentielle Anleger sollte darauf achten, dass die Anlage in diesem Teilfonds im Generellen und in ihrem Umfang im Speziellen zu seiner persönlichen Situation und Anlageerfahrung passt. Der Teilfonds richtet sich an Kunden mit umfangreichen Kenntnissen mit Finanzprodukten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein dynamischer vermögensverwaltender Fonds, der mindestens 60 % in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert.

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Wertentwicklung durch weltweite Investitionen in Wertpapiere von Rohstoffunternehmen, mit Fokus auf sogenannte „Next Generation Rohstoffe“. Hierbei handelt es sich um Rohstoffe, die unter anderem für aktuelle oder zukünftig interessante technologische Fortschritte oder

Megatrends verwendet werden oder bei welchen aufgrund mangelnder Investitionen in der Vergangenheit in den kommenden Jahren ein Preisaufschwung zu erwarten ist.

Als Rohstoffunternehmen werden Unternehmen / Gesellschaften verstanden, deren Geschäftsfeld die Gewinnung, Verarbeitung oder Vermarktung von Rohstoffen ist. Ebenfalls fallen hierunter auch Unternehmen / Gesellschaften, die im weiteren Sinne einen Bezug zu Rohstoffen haben, wie beispielsweise Logistik, die Erzeugung von Maschinen oder technische Anwendungen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, fest- oder variable verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien sowie Indexzertifikate angelegt werden, wobei Indexzertifikate nur unter der Bedingung zum Einsatz gelangen, dass die zugrundeliegenden Indices so gewählt werden, dass sie die Bestimmungen des Artikel 9 des Reglement Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur Portfolioverwaltung gestattet. Das Verlustrisiko des Teilfonds kann sich dadurch zumindest zeitweise erhöhen.

Im Übrigen werden die Vermögensgegenstände des Teilfonds entsprechend der in Artikel 18 der Satzung aufgeführten maximalen Anlagebeschränkungen angelegt, abweichend davon:

- werden maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA angelegt, so dass der Teilfonds grundsätzlich dachfondsfähig ist.

Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 20 % in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und in kündbare Einlagen, bis zu 10% in Geldmarktfonds und bis zu 20 % in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichteinlagen bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2011 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

SFDR Transparenzregeln

Die Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds fällt weder unter Artikel 8 noch unter Artikel 9 der SFDR. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088, welche maßgeblich negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten, werden in den Investitionsentscheidungsprozess nicht einbezogen und daher nicht fortlaufend bewertet. Dies ist in der Anlagestrategie des Teilfonds begründet, die primär auf die Erzielung einer risikooptimierten Rendite abzielt. Die Vermögenstitelselektion für den Teilfonds folgt vor allem diesen Gesichtspunkten. Mögliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds werden nicht erwartet, da von keinem wesentlichen negativen Einfluss der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ausgegangen wird bzw. die Wertentwicklung des Finanzprodukts dadurch nicht wesentlich beeinflusst wird.

Benchmark Regulierung

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird weiterhin nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Risikoprofil und besondere Risiken

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos der Commitment Approach verwendet.

Die im Teilfonds durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung berechnet sich aus der Summe aller Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente. Die dabei erzielte Hebelwirkung wird voraussichtlich 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Summe der Nennwerte (SoN) gemäß ESMA-Richtlinie 10-788.

Der Teilfonds weist auf Grund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten erhöhte Wertschwankungen auf, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Neben den mit diesem Teilfonds verbundenen allgemeinen Risiken, welche im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweisen“ erläutert werden, weist dieser Teilfonds beispielsweise zusätzlich noch folgende Risiken auf:

Der Teilfonds im Überblick

Teilfondswährung:	Euro (EUR)
Nettoinventarwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Geschäftsjahresende:	31. Januar eines jeden Jahres
Erstmals:	31. März 2010
Jahresbericht/Halbjahresbericht	
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. September 2010
Erster Jahresbericht (geprüft)	31. März 2010

Den Anlegern des Teilfonds stehen derzeit die folgenden Aktienklassen zur Verfügung:

Anteilklasse „A“

ISIN:	LU0470205575
Anteilklassenwährung:	Euro (EUR)
Erstzeichnungsfrist:	7. Januar 2010 bis 11. Januar 2010
Erster Anteilwert:	100,- EUR
Mindestestanlage:	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Taxe d'abonnement:	0,05 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,00%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine

Anteilklasse „B“

ISIN:	LU1858159277
Anteilklassenwährung:	Euro (EUR)
Erstzeichnungsfrist:	Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Erstzeichnungsfrist starten und die Auflage der Anteilklasse initiieren
Erster Anteilwert:	100,- EUR
Mindestestanlage:	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Taxe d'abonnement:	0,05 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,00%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine

Anteilklasse „I1“

ISIN:	LU1858159350
Anteilklassenwährung:	Euro (EUR)
Auflagedatum:	18. September 2018
Erster Anteilwert:	100,- EUR
Mindestestanlage:	100.000,- EUR
Mindestfolgeanlage:	Keine
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Taxe d'abonnement:	0,01 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,00%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine

Anteilklasse „I2“

ISIN:	LU1858159434
-------	---------------------

Anteilklassenwährung:	Euro (EUR)
Auflagedatum:	24. Februar 2020
Erster Anteilwert:	100,- EUR
Mindestestanlage:	100.000,- EUR
Mindestfolgeanlage:	Keine
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Taxe d'abonnement:	0,01 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,00%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine

Die Anteilklassen I1 und I2 können ausschließlich über ein Konto auf den Namen des Inhabers der Anteile erworben und gehalten werden, welches die Identität dieses institutionellen Anlegers eindeutig erkennen. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Der Umtausch von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse ist ausgeschlossen.

Der Erwerb von Anteilen ist nur bei einer Mindestestanlage bzw. einer Mindestanlage in der oben genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Betrag zu akzeptieren.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,23% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettoteilfondsvermögens, unter Beachtung einer jährlichen Minimumgebühr von 12.000 Euro, und Transaktionsgebühren. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich anteilig ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung des Investment Managers

Der Investment Manager erhält für seine Dienstleistungen eine jährliche Investment Management Gebühr in Höhe von bis zu 1,10% p.a., berechnet auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettoteilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich anteilig ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Erfolgsabhängige Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“), welche sie anteilig an den Investment Manager weitergibt, zu erhalten. Dabei wird für alle Anteilklassen des Teilfonds, für die eine erfolgsabhängige Vergütung anfällt, dasselbe Datum der Auszahlung zugrunde gelegt.

Die erfolgsabhängige Vergütung steht stets im Verhältnis zum tatsächlichen Anlageerfolg und wird ohne Einrechnung von Kosten ermittelt. Künstliche Erhöhungen, die auf neuen Zeichnungen beruhen, sind bei der Berechnung der Wertentwicklung nicht zu berücksichtigen. Die Bestimmungen für eine erfolgsabhängige Vergütung und die daraus resultierenden Auszahlungen werden symmetrisch zugerechnet oder abgezogen.

Der Erfolg wird bewertungstäglich ermittelt. Zur Ermittlung des Erfolges wird die Wertentwicklung auf Anteilsebene seit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß BVI-Methode ermittelt (BVI-Methode).

Die erfolgsabhängige Vergütung beläuft sich auf bis zu 20% des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung der Anteilklasse am Ende der laufenden Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt. Die jährliche Abrechnungsperiode beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar eines Kalenderjahres.

Der um Ausschüttungen und/oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende der abgelaufenen Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage für das darauffolgende Geschäftsjahr. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigt („**High Watermark**“). Sofern die erste Abrechnungsperiode des Teilfonds / einer Anteilklasse keine zwölf Monate beträgt, beginnt die erste

Abrechnungsperiode mit der Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse und endet erst am zweiten Geschäftsjahresende, das der Auflegung folgt.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird auf Basis der durchschnittlichen Anteile täglich festgeschrieben und abgegrenzt. Ist die Wertentwicklung negativ, so werden diese ausgeglichen, bevor eine erfolgsabhängige Vergütung zahlbar wird.

Die zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann dem Teilfondsvermögen jährlich entnommen und nach dem Abgrenzungstichtag ausgezahlt werden. Abgrenzungstichtag ist das Geschäftsjahresende.

Folgendes Beispiel zeigt exemplarisch die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

Modell: High Water Mark, 5 Jahre rollierend

High Water Mark 5 Jahre rollierend

Performance Fee: 20%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Performance Fee	Anteilwert Ende AP	PF je Anteil	Wert Anteil nach PF
AP 1	150,00	150,00	20%	140,00	0,00	140,00
AP 2	140,00	150,00	20%	125,00	0,00	125,00
AP 3	125,00	150,00	20%	110,00	0,00	110,00
AP 4	110,00	150,00	20%	130,00	0,00	130,00
AP 5	130,00	150,00	20%	135,00	0,00	135,00
AP 6	135,00	140,00	20%	145,00	1,00	144,00

Bei der im Beispiel gezeigten Wertentwicklung handelt es sich um eine rein fiktive Wertentwicklung!

Vergütung der Verwahrstelle und zugleich Hauptzahlstelle

Die Verwahrstelle und zugleich Hauptzahlstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich 9.400 Euro jährlich, wobei eine Anpassung aufgrund von Änderungen aufsichtsrechtlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben möglich ist. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich anteilig ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung der Register- und Transferstelle

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine monatliche, bankübliche Vergütung belastet, die als Festbetrag in Höhe von 25 Euro je Anlagekonto am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle eine jährliche marktübliche Grundgebühr in Höhe von derzeit 2.500 Euro. Die Register- und Transferstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Vergütungen der Register- und Transferstelle verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung des Vertriebes

Die Vertriebsstellen erhalten für ihre Dienstleistungen eine jährliche Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 0,50% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettoteilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich anteilig an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt zunächst diese Gebühr und leitet diese an die Hauptvertriebsstelle oder jede autorisierte Untervertriebsstelle weiter.

Anteile der Anteilklassen B und I2 dürfen nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft und zusätzlich nur von solchen Vertriebspartnern erworben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie diskretionäres Fondsmanagement und / oder unabhängige Beratung unter MIFID II) oder aufgrund besonderer Vergütungsvereinbarungen mit den betroffenen Kunden laufende Vertriebsprovisionen (Bestandsprovisionen) nicht annehmen und behalten dürfen. Die Anteilklassen B und I2 zahlen keine Vergütung an die Hauptvertriebsstelle oder jede autorisierte Untervertriebsstelle.

Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 29 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Gebührenverzicht

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Dienstleister können auf die ihnen zustehenden Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

Structured Solutions SICAV – Resource Income Fund

Der **Structured Solutions SICAV – Resource Income Fund** („Teilfonds“) wurde auf Initiative der Commodity Capital AG gegründet.

Investment Manager des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Commodity Capital AG** („Commodity Capital AG“) als Investment Manager des Teilfonds beauftragt.

Die Commodity Capital AG wurde am 10. August 2009 gegründet und verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen gemäß Artikel 2 und 5 des Schweizer Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und unterliegt als solcher in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Commodity Capital AG ist unter der Register-Nr. CHE-115.000.067 beim Handelsregister Zug eingetragen.

Aufgabe des Investment Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie andere damit verbundene Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen sowie der unter Beachtung der von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Richtlinien.

Der Investment Manager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Investment Manager.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für erfahrene Anleger konzipiert, die ertrags-/renditeorientiert sind und an der Entwicklung internationaler rohstofforientierter Unternehmen teilhaben möchten, die unter einer definierten Risikostruktur stehen und von den aus spezifischen Sektoranlagen abgeleiteten Gelegenheiten profitieren.

Des Weiteren ist der Teilfonds für erfahrene Anleger unter einem definierten Vermögensallokationsmodell geeignet, die bereit sind, Schuldtitel mit einem Schwerpunkt auf überdurchschnittlichen Renditen und vordefinierten Anlagezyklen hinzuzufügen und dabei die entsprechenden Risiken aus Unternehmensanleihen anzuerkennen.

Die internationalen Rohstoffmärkte zeichnen sich häufig durch hohe Volatilität und starke Kursschwankungen sowie unvorhersehbare Entwicklungen aus. Der Teilfonds investiert daher in Anleihen interessanter Unternehmen im Rohstoffsektor. Aufgrund der Tatsache, dass der Teilfonds nicht nur in klassische Unternehmensanleihen investiert, sondern auch in spezifische vermögenswertbezogene Wertpapiere (z. B. Anleihen, die von Unternehmen begeben werden, die in den Bereichen Metalle/Mineralien, Energie, Forstwirtschaft und Agrarland tätig sind), sollte der Anleger Erfahrung mit Rohstoffpreisschwankungen und dem damit verbundenen möglichen Risiko eines vollständigen Verlusts der Anlage haben. Außerdem sollte der Anleger einen Experten zu Rate ziehen, um eine ausführliche Erläuterung des mit jeder Anlage verbundenen Risikos zu erhalten.

Der Teilfonds wird anstreben, in forderungsbesicherte oder mit Vermögenswerten verbundene Wertpapiere zu investieren, dennoch kann gegenüber dem Anleger nicht garantiert werden, dass die Anlage zu 100 % sicher ist und der anfängliche Anlagebetrag vollständig zurückgezahlt wird.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und ihr Investment Manager streben an, die Risiken für den Teilfonds so weit wie möglich durch das systematische und strenge Anlageverfahren und eine disziplinierte Risikokontrolle zu reduzieren. Dennoch können weder positive Renditen garantiert noch wesentliche Verluste ausgeschlossen werden. Jeder interessierte Anleger sollte sicherstellen, dass die Anlage in diesem Teilfonds im Allgemeinen und insbesondere der Betrag der Anlage für seine persönliche Situation und Anlageerfahrung geeignet sind.

Obwohl dies nicht erwartet wird, sollte der Anleger dennoch darauf vorbereitet sein, für mindestens drei bis fünf Jahre in dem Teilfonds investiert zu bleiben und möglicherweise beträchtliche Verluste dauerhaft zu absorbieren. Daher sollte der Teilfonds ein Teil einer ausgeglichenen und gut diversifizierten Portfoliostruktur sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein attraktives Kapitalwachstum über 6 % p.a. durch die weltweiten Anlagen in Anleihen, die von Rohstoffunternehmen angeboten werden, zu generieren.

Exogene und systematische Änderungen auf dem Markt von Rohstoffunternehmen können sich potenziell auf die Ergebnisse auswirken und somit eine Abweichung von der Zielrendite hervorrufen. Deshalb gibt es keine Garantie dafür, dass die Zielrendite erreicht wird.

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden vornehmlich in Schuldtitel und vermögenswertbezogene Wertpapiere von produzierenden oder in Kürze produzierenden Rohstoffunternehmen, d. h. Unternehmen, die an der Gewinnung, der Verarbeitung und/oder dem Vertrieb von Rohstoffen beteiligt sind, investiert.

Dennoch können bis zu 25 % des NIW in Aktien und Aktienanlagen von Rohstoffunternehmen investiert werden.

Um die Anlageziele zu erreichen, sind die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und die Verwendung von Techniken und Instrumenten sowohl zum effizienten Portfoliomanagement als auch zur Absicherung erlaubt. Der Teilfonds setzt Derivate vornehmlich zu Zwecken der Währungsabsicherung ein.

Eine systematische Ausnutzung von Hebelung über den Einsatz von Derivaten ist nicht Bestandteil der Anlagestrategie.

Ansonsten werden die Vermögenswerte des Teilfonds gemäß den genannten maximalen Anlagebeschränkungen und Artikel 18 der Satzung investiert, abweichend davon:

- Nicht mehr als 10 % des Nettoteilfondsvermögens werden in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert, sodass der Teilfonds grundsätzlich in der Lage ist, ein Dachfonds zu sein.

Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 20 % in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und in kündbare Einlagen, bis zu 10% in Geldmarktfonds und bis zu 20 % in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichteinlagen bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernststen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2011 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Risikoprofil und besondere Risiken

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos der Commitment Approach verwendet.

Die durch derivative Finanzinstrumente im Teilfonds erzielte Hebelung wird aus der Summe der Nominalwerte derivativer Finanzinstrumente berechnet. Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht mehr als 100 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Es besteht die Möglichkeit einer vorübergehend höheren Hebelung.

Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Anlageziele und die Anlagepolitik dem Teilfonds erlauben werden, in eine Vielzahl von Finanzinstrumenten zu investieren. Daher sollte den Anlegern bewusst sein, dass der Kauf von derivativen Instrumenten bestimmte Risiken birgt, die sich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken könnten. Die Möglichkeit des Teilfonds zum Eingehen von Optionen, Futures, Pensionsgeschäften, Optionsscheinen und sonstigen Derivaten zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements kann zu Verlustrisiken für den Teilfonds führen, die durch die relative Volatilität solcher Anlagen und die diesen innewohnende Hebelwirkung bedingt sind.

Anlagen in Schwellenmärkten sind mit Risiken behaftet, die zu denen in anderen Anlagen hinzukommen. Insbesondere sollten potenzielle Anleger im Teilfonds beachten, dass die Anlage in einem Schwellenmarkt mit einem höheren Risiko als eine Anlage in einem entwickelten Markt behaftet ist, wie in diesem Prospekt näher erläutert.

Zusätzlich zu den hier beschriebenen Risikofaktoren sollten Anteilinhaber beachten, dass die vorstehend beschriebene globale Anlagestrategie tendenziell sehr volatil und potenziell illiquide sein kann. Insbesondere die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass die in ausländischen Währungen gehaltenen Barpositionen selbst dann, wenn sie über Geldmarktfonds gehalten werden, Änderungen der Wechselkurse gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds unterworfen sein könnten und den Wert der am Teilfonds gehaltenen Anteile beeinträchtigen könnten.

Es gibt keine Garantie eines Sekundärmarkts für die Anlagen des Teilfonds. Daher besteht das Risiko einer Verzögerung, wenn der Teilfonds eine große und unerwartete Rücknahmeanforderung erhält. Anlagen im Teilfonds sollten als nur für Anleger geeignet betrachtet werden, die die damit verbundenen Risiken verstehen und eine langfristige Sicht haben. Potenzielle Anleger sollten sich immer in zufriedenstellender Weise über die Risiken informieren und sich von unabhängiger Seite beraten lassen, wie sie es für angemessen halten, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Der Teilfonds im Überblick

Teilfondswährung:	Euro (EUR)
Nettoinventarwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Geschäftsjahresende:	31. Januar eines jeden Jahres
Erstmals:	31. März 2019

Den Anlegern des Teilfonds stehen derzeit die folgenden Aktienklassen zur Verfügung:

Anteilklasse „A“

ISIN:	LU1510784512
Anteilklassenwährung:	Euro (EUR)
Auflihedatum:	15. September 2021
Erster Anteilwert:	100,- EUR
Mindestestanlage:	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Taxe d'abonnement:	0,05 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,00%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine

Anteilklasse „B“

ISIN:	LU1858158899
Anteilklassenwährung:	Euro (EUR)
Erstzeichnungsfrist:	Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Erstzeichnungsfrist starten und die Auflage der Anteilklasse initiieren
Erster Anteilwert:	100,- EUR
Mindestestanlage:	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Taxe d'abonnement:	0,05 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,00%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine

Anteilklasse I1

ISIN:	LU1858158972
Anteilklassenwährung:	Euro (EUR)
Erstzeichnungsfrist:	Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Erstzeichnungsfrist starten und die Auflage der Anteilklasse initiieren
Erster Anteilwert:	100,- EUR

Mindestestanlage:	100.000,- EUR
Mindestfolgeanlage:	Keine
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Taxe d'abonnement:	0,01 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,00%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine

Anteilkasse I2

ISIN:	LU1858159194
Anteilklassenwährung:	Euro (EUR)
Auflegedatum:	15. September 2021
Erster Anteilwert:	100,- EUR
Mindestestanlage:	500.000,- EUR
Mindestfolgeanlage:	Keine
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Taxe d'abonnement:	0,01 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,00%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine

Die Anteilklassen I1 und I2 können ausschließlich über ein Konto auf den Namen des Inhabers der Anteile erworben und gehalten werden, welches die Identität dieses institutionellen Anlegers eindeutig erkennen. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Der Umtausch von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse ist ausgeschlossen.

Der Erwerb von Anteilen ist nur bei einer Mindestestanlage bzw. einer Mindestanlage in der oben genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Betrag zu akzeptieren.

SFDR Transparenzregeln

Die Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds fällt weder unter Artikel 8 noch unter Artikel 9 der SFDR. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088, welche maßgeblich negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten, werden in den Investitionsentscheidungsprozess nicht einbezogen und daher nicht fortlaufend bewertet. Dies ist in der Anlagestrategie des Teilfonds begründet, die primär auf die Erzielung einer risikooptimierten Rendite abzielt. Die Vermögenstitelselektion für den Teilfonds folgt vor allem diesen Gesichtspunkten. Mögliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds werden nicht erwartet, da von keinem wesentlichen negativen Einfluss der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ausgegangen wird bzw. die Wertentwicklung des Finanzprodukts dadurch nicht wesentlich beeinflusst wird.

Benchmark Regulierung

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird weiterhin nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,23% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettoteilfondsvermögens, unter Beachtung einer jährlichen Minimumgebühr von 12.000 Euro, und Transaktionsgebühren. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich anteilig ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung des Investment Managers

Der Investment Manager erhält für seine Dienstleistungen eine jährliche Investment Management Gebühr in Höhe von bis zu 1,10% p.a., berechnet auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettoteilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich anteilig ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Erfolgsabhängige Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“), welche sie anteilig an den Investment Manager weitergibt, zu erhalten. Dabei wird für alle Anteilsklassen des Teilfonds, für die eine erfolgsabhängige Vergütung anfällt, dasselbe Datum der Auszahlung zugrunde gelegt.

Die erfolgsabhängige Vergütung steht stets im Verhältnis zum tatsächlichen Anlageerfolg und wird ohne Einrechnung von Kosten ermittelt. Künstliche Erhöhungen, die auf neuen Zeichnungen beruhen, sind bei der Berechnung der Wertentwicklung nicht zu berücksichtigen. Die Bestimmungen für eine erfolgsabhängige Vergütung und die daraus resultierenden Auszahlungen werden symmetrisch zugerechnet oder abgezogen.

Der Erfolg wird bewertungstäglich ermittelt. Zur Ermittlung des Erfolges wird die Wertentwicklung auf Anteilsebene seit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß BVI-Methode ermittelt (BVI-Methode).

Die erfolgsabhängige Vergütung beläuft sich auf bis zu 20% des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung der Anteilklasse am Ende der laufenden Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt. Die jährliche Abrechnungsperiode beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar eines Kalenderjahres.

Der um Ausschüttungen und/oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende der abgelaufenen Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage für das darauffolgende Geschäftsjahr. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigt („**High Watermark**“). Sofern die erste Abrechnungsperiode des Teilfonds / einer Anteilklasse keine zwölf Monate beträgt, beginnt die erste Abrechnungsperiode mit der Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse und endet erst am zweiten Geschäftsjahresende, das der Auflegung folgt.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird auf Basis der durchschnittlichen Anteile täglich festgeschrieben und abgegrenzt. Ist die Wertentwicklung negativ, so werden diese ausgeglichen, bevor eine erfolgsabhängige Vergütung zahlbar wird.

Die zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann dem Teilfondsvermögen jährlich entnommen und nach dem Abgrenzungstichtag ausgezahlt werden. Abgrenzungstichtag ist das Geschäftsjahresende.

Folgendes Beispiel zeigt exemplarisch die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

Modell: High Water Mark, 5 Jahre rollierend

High Water Mark 5 Jahre rollierend

Performance Fee: 20%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Performance Fee	Anteilwert Ende AP	PF je Anteil	Wert Anteil nach PF
AP 1	150,00	150,00	20%	140,00	0,00	140,00
AP 2	140,00	150,00	20%	125,00	0,00	125,00
AP 3	125,00	150,00	20%	110,00	0,00	110,00
AP 4	110,00	150,00	20%	130,00	0,00	130,00
AP 5	130,00	150,00	20%	135,00	0,00	135,00
AP 6	135,00	140,00	20%	145,00	1,00	144,00

Bei der im Beispiel gezeigten Wertentwicklung handelt es sich um eine rein fiktive Wertentwicklung!

Vergütung der Verwahrstelle und zugleich Hauptzahlstelle

Die Verwahrstelle und zugleich Hauptzahlstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettoteilfondsvermögens, zuzüglich 9.400 Euro jährlich, wobei eine Anpassung aufgrund von Änderungen aufsichtsrechtlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben möglich ist. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich anteilig ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung der Register- und Transferstelle

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine monatliche, bankübliche Vergütung belastet, die als Festbetrag in Höhe von 25 Euro je Anlagekonto am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle eine jährliche marktübliche Grundgebühr in Höhe von derzeit 2.500 Euro. Die Register- und Transferstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Vergütungen der Register- und Transferstelle verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung des Vertriebes

Die Vertriebsstellen erhalten für ihre Dienstleistungen eine jährliche Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 0,50% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen, täglich ermittelten Nettoteilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich anteilig an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt zunächst diese Gebühr und leitet diese an die Hauptvertriebsstelle oder jede autorisierte Untervertriebsstelle weiter.

Anteile der Anteilklassen B und I2 dürfen nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft und zusätzlich nur von solchen Vertriebspartnern erworben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie diskretionäres Fondsmanagement und / oder unabhängige Beratung unter MIFID II) oder aufgrund besonderer Vergütungsvereinbarungen mit den betroffenen Kunden laufende Vertriebsprovisionen (Bestandsprovisionen) nicht annehmen und behalten dürfen. Die Anteilklassen B und I2 zahlen keine Vergütung an die Hauptvertriebsstelle oder jede autorisierte Untervertriebsstelle.

Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 29 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Gebührenverzicht

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Dienstleister können auf die ihnen zustehenden Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

SATZUNG

Structured Solutions SICAV

Die Investmentgesellschaft unterliegt der Aufsicht der CSSF.

Die spezifischen Charakteristika der einzelnen Teilfonds werden im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen der Satzung getroffen werden können. Außerdem wird ein Dokument mit den „wesentlichen Anlegerinformationen“ erstellt (sog. Basisinformationsblatt)

An der Investmentgesellschaft sind die Anleger zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile beteiligt.

Die Satzung und die jeweiligen teilfondsspezifischen Anhänge zum Verkaufsprospekt bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

I. NAME – GESELLSCHAFTSSITZ – DAUER – GESELLSCHAFTSZWECK

Artikel 1 – Name

Zwischen den gegenwärtigen Zeichnern von Aktien und den nachfolgenden Eigentümern zukünftig auszugebender Aktien besteht eine Aktiengesellschaft (société anonyme) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("Société d' Investissement à Capital Variable") unter dem Namen **Structured Solutions SICAV** (nachfolgend die „Gesellschaft“). Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Unterfonds („Teilfonds“) umfassen kann.

Artikel 2 – Gesellschaftssitz

Der Gesellschaftssitz befindet sich in der Gemeinde Schuttrange (Munsbach), Großherzogtum Luxemburg.

Der Gesellschaftssitz kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ("Verwaltungsrat") an jeden anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden. Zum Zwecke der Verlegung des eingetragenen Gesellschaftssitzes innerhalb des Großherzogtums Luxemburg ist der Verwaltungsrat bevollmächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Änderung dieser Satzung, wobei zur Vermeidung von Zweifeln kein Beschluss der Aktionäre erforderlich sein wird.

Filialen, Niederlassungen und sonstige Büros können per Entscheidung des Verwaltungsrates der Gesellschaft sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland (jedoch nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien und Besitztümern) errichtet werden.

Sollten nach Ansicht des Verwaltungsrates außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse vorliegen oder bevorstehen, die die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen, so kann bis zur vollständigen Behebung dieser anormalen Umstände der Sitz zeitweilig ins Ausland verlegt werden; diese provisorische Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, die ungeachtet einer solchen zeitweiligen Sitzverlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 3 – Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Aktionäre, der in der gesetzlich geforderten Form für eine Änderung dieser Satzung getroffen wird, aufgelöst werden.

Artikel 4 – Gesellschaftszweck

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist, die beschafften Mittel in Wertpapiere und andere zulässige Finanzanlagen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Aktionären die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahme ergreifen und Transaktion ausführen, welche sie für die Erfüllung und Ausführung dieses Gesellschaftszweckes für nützlich erachtet, und zwar im weitestmöglichen Rahmen entsprechend dem Gesetz vom 17. Dezember 2010.

II. GESELLSCHAFTSKAPITAL – AKTIEN – NETTOINVENTARWERT

Artikel 5 – Gesellschaftskapital

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert vertreten und wird zu jeder Zeit dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft gemäß Artikel 11 dieser Satzung entsprechen. Das Mindestkapital wird sich auf das gesetzliche Mindestkapital, das heißt auf 1.250.000,- Euro belaufen. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, zu welchem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischen Recht zugelassen wurde, erreicht sein.

Das Erstzeichnungskapital beträgt 31.000,- Euro, eingeteilt in 310 Aktien ohne Nennwert.

Die Aktien, welche an der Gesellschaft gemäß Artikel 7 dieser Satzung ausgegeben werden, können auf Beschluss des Verwaltungsrates in Form von mehreren Klassen ausgegeben werden. Das Entgelt für die Ausgabe von Aktien einer Klasse wird im Einklang mit der Anlagepolitik, wie vom Verwaltungsrat für die einzelnen Teilfonds bestimmt wird und unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder vom Verwaltungsrat aufgestellten Anlagebeschränkungen in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten angelegt.

Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Portfolio(s) von Vermögenswerten einrichten, welche jeweils einen Teilfonds im Sinne des Artikels 174 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 darstellen und für eine oder mehrere Anteilklassen in der in Artikel 11 dieser Satzung beschriebenen Art gebildet wird. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Portfolio ausschließlich zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse(n) angelegt werden.

Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

Der Verwaltungsrat kann jeden Teilfonds auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit errichten; in letzterem Falle kann der Verwaltungsrat die Laufzeit des entsprechenden Teilfonds nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit ein oder mehrere Male verlängern. Nach Ablauf der Laufzeit eines Teilfonds wird die Gesellschaft alle Aktien der entsprechenden Klasse(n) gemäß Artikel 8 dieser Satzung und unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 25 dieser Satzung zurücknehmen.

Bei jeder Verlängerung der Laufzeit eines Teilfonds werden die Inhaber von Namensaktien durch eine Mitteilung an ihre im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragene Adresse ordnungsgemäß schriftlich benachrichtigt. Die Gesellschaft wird die Inhaber von Inhaberaktien durch eine Mitteilung, welche in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Tageszeitungen veröffentlicht wird, benachrichtigen, sofern diese Aktionäre und ihre Adressen der Gesellschaft nicht bekannt sind. Die Verkaufsunterlagen für Aktien werden die Laufzeit jedes Teilfonds und, so angebracht, seine Verlängerung angeben.

Zur Bestimmung des Gesellschaftsvermögens werden die einer Anteilklasse zuzuordnenden Nettovermögenswerte in Euro umgerechnet, soweit sie nicht bereits auf Euro (EUR) lauten; das Gesellschaftsvermögen entspricht den Nettovermögenswerten aller Anteilklassen.

Artikel 6 – Aktien

Der Verwaltungsrat kann festlegen, ob die Gesellschaft Aktien als Inhaber- und/oder Namensaktien ausgibt. Die ausgegebenen Aktien sind Aktien eines Teilfonds der Gesellschaft.

Es werden Aktienzertifikate (nachfolgend als „Zertifikate“ bezeichnet) der jeweiligen Klasse jedes Teilfonds ausgegeben. Im Falle der Ausgabe von Inhabenzertifikaten werden diese Zertifikate in den vom Verwaltungsrat

festgelegten Stückelungen ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Namens- noch bei der Ausgabe von Inhaberzertifikaten.

Die Gesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle ausgegebenen Namensaktien der Gesellschaft werden in ein Aktienregister (nachfolgend das „Register“) eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von der Gesellschaft beauftragten Person beziehungsweise Personen geführt wird; die Eintragung gibt Auskunft über den Namen jedes Eigentümers der Namensaktien, über seinen Wohnsitz oder seinen von ihm gewählten Aufenthalt, wie dieser der Gesellschaft mitgeteilt wurde, über die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und über den auf jede dieser Aktie eingezahlten Betrag.

Im Falle der Ausgabe von Inhaberaktien können auf Antrag des Eigentümers der jeweiligen Aktien, Namensaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namensaktien umgetauscht werden. Die Kosten für den Umtausch können durch Beschluss des Verwaltungsrates dem antragstellenden Aktieninhaber belastet werden.

Vor Ausgabe von Inhaberaktien und vor Umtausch von Namensaktien in Inhaberaktien kann die Gesellschaft die Vorlage von für den Verwaltungsrat akzeptablen Zusicherungen fordern, dass die Ausgabe bzw. der Umtausch nicht dazu führen kann, dass Aktien in Besitz von dazu nicht berechtigten Personen gemäß Artikel 10 dieser Satzung gelangen.

Aktionäre, die berechtigt sind, Namensaktien zu erhalten, müssen der Gesellschaft eine Adresse angeben, an die sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen gerichtet werden können. Diese Adresse wird ebenfalls in das Aktienregister eingetragen. Sofern ein Aktionär keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft zulassen, dass ein entsprechender Vermerk in das Aktienregister eingetragen wird und die Adresse des Aktionärs wird in diesem Falle solange am Sitz der Gesellschaft oder unter einer anderen, von der Gesellschaft zu gegebener Zeit einzutragenden Adresse geführt, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt.

Ein Aktionär kann zu jeder Zeit die im Aktienregister eingetragene Adresse durch eine schriftliche Mitteilung an den Sitz der Gesellschaft oder an eine andere Adresse, die von der Gesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt wird, ändern.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer pro Aktie an. Sofern ein oder mehrere Aktie(n) im gemeinsamen Eigentum mehrerer Personen steht/stehen oder wenn das Eigentum an (einer) Aktie(n) strittig ist, so müssen Personen, die ein Recht auf die Aktie(n) behaupten, einen einzigen Bevollmächtigten bestellen, der die Rechte an der Aktien gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt. Ist kein solcher Bevollmächtigter bestellt, wird die Ausübung aller Rechte an der Aktie suspendiert.

Die Gesellschaft kann beschließen, Aktienbruchteile auszugeben. Solche Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, geben jedoch ein Recht auf eine entsprechende Beteiligung am Nettovermögen der Gesellschaft.

Artikel 7 – Ausgabe von Aktien

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien zu jeder Zeit auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe von Aktien einer Klasse Einschränkungen unterwerfen; er kann insbesondere entscheiden, dass Anteile einer Klasse ausschließlich während einer oder mehrerer Zeichnungsfristen oder sonstiger Fristen gemäß den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft ausgegeben werden.

Bei der Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft wird der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 10 dieser Satzung berechnet. Der Ausgabepreis der Aktien basiert auf dem gemäß Artikel 10 dieser Satzung ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse des jeweiligen Teilfonds an dem jeweiligen Bewertungstag zuzüglich zusätzlicher Zeichnungsgebühren (Ausgabeaufschlag) oder Kosten, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im aktuellen Verkaufsprospekt angegeben sind.

Der Ausgabepreis kann sich um Steuern, Provisionen oder andere Gebühren, die gegebenenfalls in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöhen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter den in Artikel 10 dieser Satzung weiter beschriebenen Voraussetzungen bezogen auf den Ausgabepreis einer Aktie eines Teilfonds an dem jeweiligen Bewertungstag einen erhöhten oder verminderten Nettoinventarwert zugrunde zu legen.

Aktien werden nur nach Zeichnungsgenehmigung und vorbehaltlich der Zahlung des Ausgabepreises ausgegeben.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag zu zahlen. Der Zeichner erhält nach Zeichnungsgenehmigung und vorbehaltlich der Zahlung des Ausgabepreises umgehend das Eigentumsrecht an den von ihm erworbenen Aktien.

Artikel 8 – Rücknahme von Aktien

Jeder Aktionär kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft nach den Bestimmungen und dem Verfahren, die vom Verwaltungsrat in dem Verkaufsprospekt für die Aktien festgelegt werden, und innerhalb der vom Gesetz und dieser Satzung vorgesehenen Grenzen verlangen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds oder in einer anderen Währung, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann. Sie erfolgt innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgelegten Zeit, die auf höchstens drei Bankarbeitstage nach dem betreffenden Bewertungstag beschränkt ist.

Der Rücknahmepreis basiert auf dem Nettoinventarwert pro Aktie abzüglich einer gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegten Rücknahmegebühr, deren Betrag im Verkaufsprospekt für die Aktien angegeben ist. Darüber hinaus werden Steuern, Provisionen oder andere Gebühren erhoben, die gegebenenfalls in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter den in Artikel 10 dieser Satzung weiter beschriebenen Voraussetzungen bezogen auf den Rücknahmepreis einer Aktie eines Teilfonds an dem jeweiligen Bewertungstag einen erhöhten oder verminderten Nettoinventarwert zugrunde zu legen.

Falls die Erfüllung eines Rücknahmeantrags dazu führt, dass die Anzahl von Aktien oder der Gesamtnettowert der Aktien eines Aktionärs unter eine Anzahl oder einen Wert fällt, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegt hat, so kann die Gesellschaft entscheiden, diesen Antrag als Antrag auf Rücknahme sämtlicher verbleibender Aktien dieses Aktionärs zu behandeln.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat dann, wenn an einem bestimmten Bewertungstag die entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels eingereichten Rücknahme- und Umtauschanträge eine bestimmte, im Hinblick auf die Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien eines Teilfonds vom Verwaltungsrat festgelegten Schwelle überschreiten, beschließen, dass die Rücknahme oder der Umtausch aller oder eines Teils dieser Aktien für eine vom Verwaltungsrat festgelegte Frist und zu vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Teilfonds festgelegten Bedingungen verschoben wird. Diese Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien werden an dem dieser Frist folgenden Bewertungstag vorrangig gegenüber den später eingereichten Anträgen behandelt.

Ein Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Fall und während einer Aussetzung der Rücknahme. Derartige Rücknahmeanträge sind vom jeweiligen Aktionär schriftlich (für diesen Zweck ist die Einreichung per Telefax oder mit einem ähnlichen Kommunikationsmittel zulässig, die jedoch nachfolgend schriftlich bestätigt werden muss) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen Person oder Organisation, die gegebenenfalls von der Gesellschaft als Vertreter für die Rücknahme von Aktien ernannt wurde, einzureichen.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angemessen hält, Beschränkungen für die Rücknahme von Aktien auferlegen. Er kann insbesondere beschließen, dass Aktien in einem Zeitraum bzw. unter Umständen, die zu gegebener Zeit festgelegt und in den Verkaufsunterlagen für die Aktien veröffentlicht werden, nicht rücknahmefähig sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge erst dann auszuführen, wenn die jeweiligen Vermögenswerte der Gesellschaft ohne unnötige Verzögerung verkauft worden sind. Nach der Zahlung des Rücknahmepreises verliert die entsprechende Aktie der Gesellschaft ihre Gültigkeit.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Artikel 9 – Umtausch von Aktien

Sofern durch den Verwaltungsrat im Verkaufsprospekt nicht anderweitig festgelegt, ist jeder Aktionär berechtigt, den Umtausch aller oder eines Teils seiner Aktien in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder in Aktien eines anderen Teilfonds bzw. einer Klasse eines anderen Teilfonds zu verlangen. Der Verwaltungsrat kann, unter anderem im Hinblick auf die Häufigkeit, Fristen und Bedingungen des Umtauschs Beschränkungen festlegen und er kann den Umtausch nach seinem Ermessen von der Zahlung von Kosten und Provisionen abhängig machen.

Der Preis für den Umtausch von Aktien einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder in Aktien eines anderen Teilfonds bzw. einer Klasse eines anderen Teilfonds wird auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwertes der beiden Klassen bzw. der Klasse und des anderen Teilfonds an demselben Bewertungstag beziehungsweise zu demselben Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag berechnet.

Der Verwaltungsrat kann den Umtausch einer oder mehrerer Klassen von Aktien eines Teilfonds in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds beschließen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen nicht mehr sinnvoll ist, diese Klasse(n) von Aktien weiterzuführen.

Nach Veröffentlichung eines solchen Beschlusses gemäß Artikel 24 dieser Satzung sind die Inhaber von Aktien dieser Klasse innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist berechtigt, ihre Aktien ganz oder teilweise in Einklang mit den in Artikel 8 dargelegten Richtlinien - gebührenfrei - zu dem dann geltenden Nettoinventarwert zur Rücknahme einzureichen.

Nicht zur Rücknahme eingereichte Aktien werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechende Klasse von Aktien, der für den Tag des Inkrafttretens des Beschlusses berechnet wurde, umgetauscht.

Dieser Umtausch erfolgt zum gerundeten Nettoinventarwert, gegebenenfalls zuzüglich anfallender Gebühren und Transaktionsabgaben. Die Vertriebsstelle kann jedoch eine von der Gesellschaft festgelegte Verwaltungsgebühr erheben.

Artikel 10 – Beschränkung des Eigentums an Aktien

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Aktien seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft entsprechend der vom Verwaltungsrat getroffenen Definition einschränken, sofern dieses Eigentum an Aktien nach Auffassung der Gesellschaft luxemburgisches oder anderes Recht verletzen könnte oder sofern die Gesellschaft als Folge dieses Aktieneigentums spezifische steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile gewärtigen müsste (wobei die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften vom Verwaltungsrat bestimmt und in dieser Satzung als "Ausgeschlossene Personen" definiert werden).

In diesem Sinne darf die Gesellschaft:

- a) die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an diesen Aktien zur Folge hätte; und
- b) zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Aktionäre eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien zur Eintragung im Register der Aktionäre wünscht, der Gesellschaft jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien eines solchen Aktionärs bei einer Ausgeschlossenen Person verbleibt oder ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an solchen Aktien zur Folge hätte; und
- c) die Ausübung der Stimmberechtigung durch eine Ausgeschlossene Person auf den Generalversammlungen verweigern; und
- d) einen Aktionär anweisen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen, sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Ausgeschlossene Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist. Sofern der Aktionär dieser Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft die von ihm gehaltenen Aktien nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückkaufen oder dessen Rückkauf veranlassen.
 - (1) Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung ("Kaufmitteilung") an den Aktionär bzw. den Eigentümer der zurückzukaufenden Aktien, entsprechend der Eintragung im Register der Aktionäre; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzukaufenden Aktien, das Verfahren, nach welchem der Rückkaufpreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers.
 - (2) Eine solche Mitteilung wird an den Aktionär per Einschreiben an dessen letzte bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt.

- (3) Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Aktionärs an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktien, und im Falle von Namensaktien wird der Name des Aktionärs aus dem Register der Aktionäre gestrichen, im Falle von Inhaberaktien werden das Zertifikat bzw. die Zertifikate, die die Aktien verkörpern, entwertet.
- (4) Der Preis, zu welchem jede derartige Aktie erworben wird ("Kaufpreis"), entspricht einem Betrag auf Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie der entsprechenden Klasse an einem Bewertungstag oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstages, wie dieser vom Verwaltungsrat für die Rücknahme von Aktien zuletzt vor dem Datum der Kaufmitteilung oder unmittelbar nach der Einreichung der (des) Aktienzertifikate(s) über die in dieser Kaufmitteilung aufgeführten Aktien ermittelt wurde, je nachdem, welcher Wert der niedrigere Wert ist, wobei die Ermittlung im Einklang mit den Bestimmungen gemäß Artikel 8 erfolgt, unter Abzug der in der Kaufmitteilung vorgesehenen Bearbeitungsgebühr.
- (5) Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer dieser Aktien in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises von Aktien der entsprechenden Klasse vorgesehen Währung zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Bestimmung des Kaufpreises bei Übergabe des bzw. der Aktienzertifikate(s), entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragsscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Eigentümer kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Aktien oder einzelnen Aktien hieraus zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Aktien, mit Ausnahme des Rechts, den Kaufpreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Anteilzertifikate(s), wie vorerwähnt, von der Verwahrstelle zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Aktionär nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen zu Gunsten der jeweiligen Klasse(n), sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu gegebener Zeit sämtliche notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.
- (6) Die Ausübung der Befugnisse durch die Gesellschaft nach diesem Artikel können in keiner Weise in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, weil das Eigentum an Aktien unzureichend nachgewiesen worden sei oder weil das tatsächliche Eigentum an Aktien nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.
- (7) "Ausgeschlossene Person" nach der hier verstandenen Definition erfasst nicht solche Personen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft Aktien zeichnen für die Dauer ihres Aktienbesitzes und auch nicht Wertpapierhändler, welche im Zusammenhang mit dem Vertrieb Aktien an der Gesellschaft zeichnen.

Artikel 11 – Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse wird in der Teilfondswährung (entsprechend der Bestimmung in dem Verkaufsprospekt) berechnet und in der Regel in der Währung der einzelnen Klassen ausgedrückt.

Der Tag und Zeitpunkt dieser Berechnung wird in dieser Satzung als „Bewertungstag“ bezeichnet. Dabei erfolgt die Berechnung für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag „Berechnungstag“.

Der Nettoinventarwert pro Aktie eines Teilfonds ergibt sich durch Teilung des Gesamtnettovermögens des Teilfonds durch die Anzahl seiner im Umlauf befindlichen Aktien. Das Nettovermögen jedes Teilfonds entspricht der Differenz zwischen den Vermögenswerten des Teilfonds und seinen Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds berechnet und kann in anderen Währungen angegeben werden, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Basis der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze, bei Vorliegen bestimmter außergewöhnlicher Umstände (wie z.B. hohem Transaktionsvolumen, bei Marktturbulenzen) sowie in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen der Auffassung ist, dass die Interessen der bestehenden Aktionäre bei Ausgabe von Aktien oder von verbleibenden Aktionären bei Rücknahme von Aktien nachteilig beeinflusst werden können, den Ausgabe- und/oder Rücknahmepreis einer Aktie eines Teilfonds an dem jeweiligen Bewertungstag um einen bestimmten Prozentsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um entstehende Transaktionskosten bei Ausgabe und/oder Rücknahme im Teilfonds auszugleichen (Swing-Pricing).

Bei Teilfonds, in denen Aktien verschiedener Klassen ausgegeben wurden, wird der Nettoinventarwert pro Aktie für jede Klasse von Aktien berechnet. Zu diesem Zweck wird der Nettoinventarwert des Teilfonds der der

entsprechenden Klasse zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien dieser Klasse geteilt.

Das Gesamtvermögen der Gesellschaft lautet auf Euro (EUR) und entspricht der Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte der Gesellschaft und der Summe ihrer Verbindlichkeiten. Zum Zwecke dieser Berechnung wird das Nettovermögen aller Teilfonds, das nicht auf Euro lautet, in Euro umgerechnet und addiert.

Die Bewertung des Anteilwertes der verschiedenen Klassen wird wie folgt vorgenommen:

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft beinhalten:

- (1) die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Zielfondsanteile;
- (2) alle Kassenbestände und Bankguthaben einschließlich hierauf angefallener Zinsen ;
- (3) alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehende Beträge, (einschließlich des Entgelts für verkaufte, aber noch nicht gelieferte, Wertpapiere) ;
- (4) alle Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere; alle verzinslichen Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, Zeichnungsrechte, Wandelanleihen, Optionen und andere Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen oder für sie gehandelt werden (wobei die Gesellschaft im Einklang mit den nachstehend beschriebenen Verfahren Anpassungen vornehmen kann, um Marktwertschwankungen der Wertpapiere durch den Handel Ex-Dividende, Ex-Recht oder durch ähnliche Praktiken gerecht zu werden).
- (5) Bar- und sonstige Dividenden und Ausschüttungen, welche von der Gesellschaft eingefordert werden können, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft hiervon in ausreichender Weise in Kenntnis gesetzt wurde.
- (6) sämtliche Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen, soweit diese nicht im Hauptbetrag des entsprechenden Vermögenswertes einbezogen sind oder von dem Hauptbetrag widergespiegelt werden.
- (7) nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Aktien an der Gesellschaft.
- (8) die sonstigen Vermögenswerte jeder Art und Herkunft einschließlich vorausbezahlter Auslagen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 18 dieser Satzung) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des wahrscheinlichen Realisierungswertes, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist, ermittelt.
- f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von der Gesellschaft gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und

vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem vom Verwaltungsrat auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet.

Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes für angebracht hält.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:

- (1) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Forderungen;
- (2) alle angefallenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich Bereitstellungskosten für Kredite);
- (3) alle angefallenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Verwaltungskosten, Managementkosten, Gründungskosten, Depotbankgebühren und Kosten für Vertreter der Gesellschaft);
- (4) alle bekannten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten (einschließlich fälliger vertraglicher Verbindlichkeiten auf Geldzahlungen oder Güterübertragungen, einschließlich weiterhin des Betrages nicht bezahlter, aber erklärter Ausschüttungen);
- (5) angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuerzahlungen auf der Grundlage von Kapital und Einkünften am Bewertungstag oder zeitpunkt entsprechend der Bestimmung durch die Gesellschaft sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, welche vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, welche der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit drohenden Verbindlichkeiten für angemessen hält; und
- (6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten, gleich welcher Art und Herkunft, welche unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Buchführung dargestellt werden. Bei der Bestimmung des Betrages solcher Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten berücksichtigen, einschließlich Gründungskosten, Gebühren an Fondsmanager und Anlageberater, Gebühren für die Buchführung, Gebühren an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken sowie an die Zentralverwaltungs- und Domizilierungsstelle, Register- und Transferstelle, Gebühren an die zuständige Stelle für die Börsennotiz, Gebühren an Zahl- oder Vertriebsstellen sowie sonstige ständige Vertreter im Zusammenhang mit der Registrierung der Gesellschaft, Gebühren für sämtliche sonstigen von der Gesellschaft beauftragten Vertreter, Vergütungen für die Verwaltungsratsmitglieder sowie deren angemessene Spesen, Versicherungsprämien, Reisekosten im Zusammenhang mit den Verwaltungsratssitzungen, Gebühren und Kosten für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Gebühren im Zusammenhang mit der Registrierung und der Aufrechterhaltung dieser Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsstellen oder Börsen innerhalb oder außerhalb des Großherzogtums Luxemburg, Berichtskosten, Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, den Druck, die Ankündigung und die Verteilung von Verkaufsprospekten, Werbeschriften, periodischen Berichten oder Aussagen im Zusammenhang mit der Registrierung, die Kosten sämtlicher Berichte an die Aktionäre, Steuern, Gebühren, öffentliche oder ähnliche Lasten, sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Brokergebühren, Kosten für Post, Telefon und Telex. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und andere Ausgaben regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf Schätzbasis periodengerecht jährlich oder für andere Zeitabschnitte berechnen.

III. Die Vermögenswerte sollen wie folgt zugeordnet werden:

Innerhalb eines Teilfonds können eine oder mehrere Anteilklasse(n) eingerichtet werden:

- a) Sofern mehrere Klassen an einem Teilfonds ausgegeben sind, werden die diesen Klassen zuzuordnenden Vermögenswerte gemeinsam entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt, wobei der Verwaltungsrat innerhalb eines Teilfonds Klassen definieren kann, um (i) einer bestimmten Ausschüttungspolitik, die nach Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Ausschüttung unterscheidet und/oder (ii) einer bestimmten Gestaltung von Verkaufs- und Rücknahmeprovision und/oder (iii) einer bestimmten Gebührenstruktur im Hinblick auf die Verwaltung oder Anlageberatung und/oder (iv) einer bestimmten Zuordnung von Dienstleistungsgebühren für die Ausschüttung, Dienstleistungen für Aktionäre oder sonstiger Gebühren und/oder (v) unterschiedlichen Währungen oder Währungseinheiten, auf welche die jeweilige Aktienklasse lauten soll und welche unter Bezugnahme auf den Wechselkurs im Verhältnis zur Fondswährung des jeweiligen Teilfonds gerechnet werden, und/oder (vi) der Verwendung unterschiedlicher Sicherungstechniken, um Vermögenswerte und Erträge, welche auf die Währung der jeweiligen Klasse lauten, gegen langfristige Schwankungen gegenüber der Fondswährung des jeweiligen Teilfonds abzusichern und/oder (vii) sonstigen Charakteristika, wie sie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden, zu entsprechen;
- b) die Erträge aus der Ausgabe von Aktien einer Klasse werden in den Büchern der Klasse beziehungsweise den Klassen zugeordnet, die an dem jeweiligen Teilfonds ausgegeben sind und der betreffende Betrag soll den Anteil der Nettovermögenswerte des betreffenden Teilfonds, welche der auszugebenden Klasse zuzuordnen sind, erhöhen;
- c) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, welche einem Teilfonds zuzuordnen sind, werden der (den) an diesem Teilfonds ausgegebenen Klasse(n), vorbehaltlich vorstehend a) zugeordnet;
- d) sofern ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern derselben Klasse beziehungsweise denselben Klassen zugeordnet, wie der Vermögenswert, von welchem die Ableitung erfolgte und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs beziehungsweise die Wertverminderung der oder den entsprechenden Klasse(n) in Anrechnung gebracht;
- e) sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht einer bestimmten Klasse zugeordnet werden kann, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Klassen pro rata im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteilwert oder in einer anderen Art und Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeordnet, wobei (i) dann, wenn Vermögenswerte für Rechnung mehrerer Teilfonds in einem Konto gehalten oder als separater Pool von Vermögenswerten durch einen hierzu beauftragten Vertreter des Verwaltungsrates gemeinschaftlich verwaltet werden, die entsprechende Berechtigung jeder Klasse anteilig ihrer Einlage in dem betreffenden Konto oder Pool entsprechen wird und (ii) diese Berechtigung sich, wie im Einzelnen in dem Verkaufsprospekt zu den Aktien beschrieben, entsprechend den für Rechnung der Aktien erfolgenden Einlagen und Rücknahmen verändern wird sowie schließlich (iii) die Verbindlichkeiten zwischen den Klassen anteilig im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Berechtigung an dem Konto oder Pool aufgeteilt werden; und
- f) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre einer Klasse wird der Nettovermögenswert dieser Klasse um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.
- g) Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Regeln der Buchführung zu treffen und auszulegen.
- h) Vorbehaltlich Böswilligkeit, grober Fahrlässigkeit oder offenkundigen Irrtums ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Berechnung des Anteilwertes, welcher vom Verwaltungsrat oder von einer Bank, Gesellschaft oder sonstigen Stelle, die der Verwaltungsrat mit der Berechnung des Anteilwertes beauftragt, getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft, gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Aktionäre bindend.

IV. Im Zusammenhang mit den Regeln dieses Artikels gelten die folgenden Bestimmungen:

- (1) Zur Rücknahme ausstehende Aktien gemäß Artikel 8 dieser Satzung werden als bestehende Aktien behandelt und bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt, welcher von dem Verwaltungsrat an dem entsprechenden Bewertungstag, an welchem die jeweilige Bewertung vorgenommen wird, festgelegt wird, berücksichtigt. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises durch die Gesellschaft besteht eine entsprechende Verbindlichkeit der Gesellschaft.
- (2) Auszugebende Aktien werden ab dem Zeitpunkt, welcher vom Verwaltungsrat an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem die Bewertung vorgenommen wird, als ausgegebene Aktien behandelt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Erhalt des Ausgabepreises durch die Gesellschaft besteht eine Forderung zu Gunsten der Gesellschaft.
- (3) Alle Vermögensanlagen, Kassenbestände und sonstigen Vermögenswerte, die in anderen Währungen als der Währung der jeweiligen Teilfonds ausgedrückt sind, werden zu den am Tag und zu dem Zeitpunkt der Anteilwertberechnung geltenden Devisenkursen bewertet.
- (4) Sofern an einem Bewertungstag oder zu einem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag die Gesellschaft sich verpflichtet hat

- einen Vermögenswert zu erwerben, so wird der zu bezahlende Gegenwert für diesen Vermögenswert als Verbindlichkeit ausgewiesen und der zu erwerbende Vermögenswert wird in der Bilanz der Gesellschaft als Vermögenswert verzeichnet;
- einen Vermögenswert zu veräußern, so wird der zu erhaltende Gegenwert für diesen Vermögenswert als Forderung ausgewiesen und der zu veräußernde Vermögenswert wird nicht in den Vermögenswerten aufgeführt; wobei dann, wenn der genaue Wert oder die Art des Gegenwertes oder Vermögenswertes an dem entsprechenden Bewertungstag beziehungsweise zu dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag nicht bekannt ist, dieser Wert von der Gesellschaft geschätzt wird.

Artikel 12 – Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien

Im Hinblick auf jede Anteilklasse werden der Nettoinventarwert pro Aktie sowie der Preis für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien von der Gesellschaft oder einer hierzu von der Gesellschaft beauftragten Stelle regelmäßig, in einem, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Rhythmus, berechnet, am Bewertungstag; sofern der Nettoinventarwert während ein- und desselben Bewertungstages mehrfach ermittelt wird, gilt jeder dieser Ermittlungszeitpunkte als "Bewertungszeitpunkt" an dem jeweiligen Bewertungstag.

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes einer bestimmten Klasse sowie die Ausgabe und Rücknahme von Aktien oder den Umtausch zwischen verschiedenen Klassen einstellen:

- Während einer Zeit, während der ein Hauptmarkt oder ein sonstiger Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche dieser Klasse zuzuordnen sind, notiert oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder wenn der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass solche Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Vermögenswerte, die dieser Klasse zuzuteilen sind, beeinträchtigt;
- in Notfällen, wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Verfügung über Vermögenswerte oder die Bewertung von Vermögenswerten, die dieser Klasse zuzuordnen sind, nicht vorgenommen werden können;
- während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten einer solchen Aktienklasse oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem sonstigen Markt im Zusammenhang mit den der Klasse zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden;
- sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen, die einer Klasse zuzuordnen sind, nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;
- ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder von Klassen oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder zum Zwecke der Unterrichtung der Aktionäre von einem Beschluss des Verwaltungsrates, einen Teilfonds aufzulösen, zu annullieren oder Teilfonds zu verschmelzen;
- sofern die Berechnung des Aktienpreises im betreffenden Masterfonds, in den ein oder mehrere Teilfonds investieren, nicht möglich ist, oder
- sofern die Berechnung eines Index, der einem Finanzderivat unterliegt und die wesentlich für den/die Teilfonds ist, nicht möglich ist, oder
- im Falle der Fusion der Gesellschaft und/oder eines oder mehrerer Teilfonds, falls diese vom Verwaltungsrat für notwendig erachtet wird und im Interesse der betroffenen Aktionäre ist.

Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird von der Gesellschaft, sofern erforderlich, veröffentlicht und darüber hinaus den Aktionären mitgeteilt, welche einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien, für welche die Anteilwertberechnung ausgesetzt wird, gestellt haben.

Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einer Anteilklasse wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Anteilwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien einer anderen Aktienklasse haben.

Jeder Antrag für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ist unwiderruflich, außer in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes.

III. VERWALTUNG UND AUFSICHT

Artikel 13 – Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche nicht Aktionäre an der Gesellschaft sein müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Frist von höchstens sechs Jahren gewählt.

Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären anlässlich der Generalversammlung gewählt; die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.

Bei Ausfall eines amtierenden Verwaltungsratsmitgliedes kann die freiwerdende Stelle durch Beschluss der verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates vorläufig besetzt werden; die Aktionäre werden bei der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Ernennung treffen.

Artikel 14 – Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt.

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit können die Aktionäre oder die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder im Falle der Generalversammlung, eine andere Person mit der Leitung beauftragen.

Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte, einschließlich eines Geschäftsführers und beigeordneter Geschäftsführer sowie sonstige Angestellte, welche die Gesellschaft für erforderlich hält, für die Ausführung der Geschäftsführung und Leitung der Gesellschaft ernennen. Diese Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat rückgängig gemacht werden. Die leitenden Angestellten müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre an der Gesellschaft sein. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch die Satzung haben die leitenden Angestellten die Rechte und Pflichten, welche ihnen vom Verwaltungsrat übertragen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu jeder Verwaltungsratssitzung wenigstens 24 Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, in welchen Fällen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann übereinstimmend schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder andere, ähnliche Kommunikationsmittel verzichtet werden. Eine eigene Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, welche zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, durch Fax oder ähnliche Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere Kollegen vertreten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können, teilnehmen und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung gleich.

Der Verwaltungsrat kann nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, außer im Falle einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung durch einen Verwaltungsratsbeschluss.

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder ein anderes vom Verwaltungsrat festgelegtes Quorum anwesend oder vertreten sind.

Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung das entscheidende Stimmrecht zu.

Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren, welche von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gebilligt und unterzeichnet sind, stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich; jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann solche Beschlüsse schriftlich durch Fax oder ähnliche Kommunikationsmittel billigen. Diese Billigung wird schriftlich zu bestätigen sein und die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung.

Artikel 15 – Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassende Befugnis, alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und im Einklang mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 18 dieser Satzung vorzunehmen.

Sämtliche Befugnisse, welche nicht ausdrücklich gesetzlich oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat getroffen werden.

Artikel 16 – Zeichnungsbefugnis

Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft rechtsgültig durch die gemeinschaftliche Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch die gemeinschaftliche oder einzelne Unterschrift von Personen, welche hierzu vom Verwaltungsrat ermächtigt wurden, verpflichtet.

Artikel 17 – Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung (einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln) und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates, weiter delegieren können.

Die Gesellschaft kann mit jeder luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaft Fondsmanager- oder Anlageberaterverträge abschließen, gemäß derer eine solche Gesellschaft im Hinblick auf die Anlagepolitik gemäß Artikel 18 dieser Satzung Empfehlungen geben und beraten soll und im Rahmen der täglichen Anlagepolitik und unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrates, gemäß den Bestimmungen einer schriftlich zu treffenden Vereinbarung, Entscheidungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten der Gesellschaft treffen kann.

Der Verwaltungsrat kann auch Einzelvollmachten durch notarielle oder privatschriftliche Urkunde übertragen.

Artikel 18 – Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Basierend auf dem Grundsatz der Risikostreuung ist der Verwaltungsrat befugt, die Anlagepolitik und -strategie der Gesellschaft sowie die Durchführung der Verwaltungs- und Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft festzulegen. Dabei gelten die Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegt werden bzw. in den Gesetzen und Rechtsvorschriften jener Länder festgelegt sind, in denen die Aktien zum öffentlichen Verkauf angeboten werden, oder die zu gegebener Zeit durch Beschlüsse des Verwaltungsrates festzulegen und den jeweiligen Verkaufsprospekten für das Angebot der Aktien zu beschreiben sind.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Die Anlagen eines jeden Teilfonds dürfen ausschließlich bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (« Mitgliedstaat »), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden ;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem geregelten Markt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW») erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlage («OGA») im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen des Unionsrechts gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Satzungssitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Satzungssitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, dieses Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind.
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehend Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern :
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Artikels 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, um Finanzindizes, um Zinssätze, um Wechselkurse oder um Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in dieser Satzung genannten Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die nicht unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, von der Europäischen Zentralbank, von der Europäischen Union oder von der Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedsstaaten angehört/angehören, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß dem Unionsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Rechtsträgern begeben, die einer der Kategorien angehören, die von der CSSF zugelassen wurden, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in andere als die in Absatz 1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

3. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Fonds bzw. Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fondsvermögenwerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind.

Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifische Informationen sind im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt dargestellt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

4. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist. Für alle anderen Fälle beträgt die Grenze maximal 5% seines Nettoteilfondsvermögens.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente der Fonds bzw. Teilfonds mehr als 5% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf der jeweilige Teilfonds mehrere der folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Nettoteilfondsvermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivate.
- c) Die in Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% des Nettoteilfondsvermögens wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
 - d) Die in Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% des Nettoteilfondsvermögens wird auf höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Satzungssitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.

Legt der Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die unter den Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Buchstaben b) vorgesehenen Grenze von 40% nicht berücksichtigt.
- f) Die unter den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen gemäß Buchstabe a) bis d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von

ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, in Einlagen oder in Derivaten bei dieser Einrichtung 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Konsolidierung der Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zusammengefasst werden, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 4 vorgesehenen Grenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen. Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen werden die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, auf höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds angehoben, wenn es - gemäß der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds - das Ziel ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex auf der Basis der folgenden Voraussetzungen nachzubilden:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die unter Buchstaben g) vorgesehene Grenze erhöht sich auf 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) Abweichend von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen muss Vermögenswerte halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die im Rahmen ein und derselben Emission begebenen Vermögenswerte 30% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

- i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines jeweiligen Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt.
- j) Anlagen in Anteile von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Wenn der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA erworben hat, werden die Anlagewerte dieser OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen nicht kombiniert.
- k) Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. der eventuelle Rücknahmeabschlag zu berücksichtigen. Die Teilfonds werden daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- a) Eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten Fonds - die in den Anwendungsbereich des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. der Richtlinie 2009/65/EG fallen - handelt, ist es nicht gestattet, Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind und die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ein Teilfonds darf nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA oder eines anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010,
 - 10% der Geldmarktinstrumente, die von ein und desselben Emittenten begeben werden,

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen finden keine Anwendung, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- c) Die Buchstaben a) und b) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Unions ist, begeben oder garantiert werden,
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.
 - Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anleger.

6. Flüssige Mittel

Ein Teilfonds kann grundsätzlich flüssige Mittel, z.B. in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten.

7. Bezugsrechte

- a) Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss der jeweilige Teilfonds die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Unbeschadet der Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, können neu zugelassene Fonds bzw. Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 abweichen.

- b) Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der betreffende Teilfonds im Rahmen der von ihm

getätigten Verkäufen vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anstreben.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Der Fonds bzw. der Teilfonds darf Kredite aufnehmen.
Jedoch darf der Fonds bzw. der Teilfonds Fremdwährungen durch ein „Back-to-Back“-Darlehen erwerben.
- b) Abweichend von Buchstaben a) darf der Fonds bzw. Teilfonds Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die vorübergehend aufgenommen werden und die sich auf höchstens 10% des Nettoermögens des Teilfonds belaufen.
- c) Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 41 und 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 darf der Fonds bzw. der Teilfonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b) Anlagen in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten sind nicht zulässig.

Artikel 19 – Verwaltungsgesellschaft-Investment Manager-Anlageberater

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann eine Verwaltungsgesellschaft („Verwaltungsgesellschaft“) mit dem Fondsmanagement, der Hauptverwaltung sowie dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft betrauen. Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Gesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Gesellschaft hierdurch nicht daran gehindert werden, im besten Interesse der Aktionäre zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Ausübung der übertragenen Funktionen gegenüber der Gesellschaft verantwortlich. Sie darf ihre Aufgaben auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung ganz oder teilweise an qualifizierte Dritte übertragen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Investment Manager („Investment Manager“) beauftragen, der die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens übernimmt. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen wie sie vom Verwaltungsrat sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegt sind sowie unter Aufsicht und Kontrolle der Gesellschaft. Der Investment Manager ist für die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber der Gesellschaft verantwortlich. Es darf nur ein solcher Investment Manager beauftragt werden, der für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investment Manager kann einen Anlageberater („Anlageberater“) ernennen, der der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Investment Manager Empfehlungen und Beratung in Bezug auf die Anlagepolitik der Gesellschaft gemäß Artikel 17 dieser Satzung bietet.

Artikel 20 – Interessenkonflikt

Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Unternehmung werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb ungültig, weil ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) oder Angestellte an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung ein persönliches Interesse haben oder dort Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender oder sonstiger Angestellter sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jeder leitende Angestellte, die als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder einfacher Angestellter in einer Gesellschaft oder Unternehmung, mit welcher die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingeht, wird durch diese Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft gegensätzliches persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellter dem Verwaltungsrat dieses gegensätzliche persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten der nächstfolgenden Generalversammlung berichtet. Die beschriebene Regelung findet keine Anwendung auf Entschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Geschäften im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die zu normalen/verkehrsüblichen Bedingungen abgeschlossen werden.

"Gegensätzliches Interesse" entsprechend der vorstehenden Bestimmungen bedeutet nicht eine Verbindung mit einer Angelegenheit, Stellung oder einem Geschäftsvorfall, welcher eine bestimmte Person, Gesellschaft oder Unternehmung umfasst, welche gelegentlich vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen bezeichnet werden.

Artikel 21 – Entschädigung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder jeden leitenden Angestellten, ebenso wie dessen Erben, Vollstreckungsbevollmächtigte und Verwalter, von angemessenen Auslagen freihalten, welche ihm im Zusammenhang mit einer Klage, einer Rechtsverfolgungsmaßnahme oder einem Verfahren entstanden sind, an welchem er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder, auf seinen Antrag hin, auch einer anderen Gesellschaft, an welcher die Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder bei welcher die Gesellschaft Gläubiger ist und von der er keine Entschädigung erhält, beteiligt ist, außer in Fällen, in welchen er aufgrund solcher Klagen, Rechtsverfolgungsmaßnahmen oder Verfahren wegen grob fahrlässigen oder fehlerhaften Verhaltens endgültig verurteilt wird; im Falle eines Vergleiches erfolgt eine Entschädigung nur im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, welche von dem Vergleich abgedeckt werden und sofern die Gesellschaft von einem Rechtsberater bestätigt bekommt, dass die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht auf Entschädigung schließt andere Ansprüche nicht aus.

Artikel 22 – Vergütung des Verwaltungsrates

Die Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie umfassen auch Auslagen und sonstige Kosten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, einschließlich eventueller Kosten für Rechtsverfolgungsmaßnahmen, es sei denn, solche seien veranlasst durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds.

Artikel 23 – Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungsdaten im Jahresbericht der Gesellschaft werden durch einen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft vergütet wird.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt sämtliche Pflichten im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

IV. GENERALVERSAMMLUNG-RECHNUNGSJAHR-AUSSCHÜTTUNGEN-KOSTEN

Artikel 24 – Generalversammlung

Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse binden alle Aktionäre unabhängig von den Anteilklassen, welche von ihnen gehalten werden. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.

Die jährliche Generalversammlung wird im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts am **vierten Dienstag des Monats Mai um 15.00 Uhr** luxemburgischer Zeit am Geschäftssitz der Gesellschaft abgehalten. Sollte

dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg sein, so wird die jährliche Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten.

Andere Generalversammlungen können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie dies in der entsprechenden Einladung angegeben wird.

Die Aktionäre treten auf Einladung des Verwaltungsrates, welche die Tagesordnung enthält und wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktionärsregister eingetragene Adresse versandt werden muss, zusammen. Die Mitteilung an die Inhaber von Namensaktien muss auf der Versammlung nicht nachgewiesen werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann.

Sofern Inhaberaktien ausgegeben wurden, wird die Einladung zu der Versammlung zusätzlich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen im Memorial, in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitungen und in anderen Zeitungen, entsprechend der Bestimmung des Verwaltungsrates, veröffentlicht.

Wenn sämtliche Aktien als Namensaktien ausgegeben werden und wenn keine Veröffentlichungen erfolgen, kann die Einladung an die Aktionäre ausschließlich per Einschreiben erfolgen.

Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen.

Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Vorgänge behandelt, welche in der Tagesordnung enthalten sind (die Tagesordnung wird sämtliche gesetzlich erforderlichen Vorgänge enthalten) sowie Vorgänge, welche zu solchen Vorgängen gehören.

Jede Aktie berechtigt, unabhängig von der Aneiklasse, zu einer Stimme im Einklang mit den Vorschriften des luxemburgischen Rechts und dieser Satzung. Ein Aktionär kann sich bei jeder Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Artikel 25 – Generalversammlungen der Aktionäre in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse

Die Aktionäre der Anteilklassen im Zusammenhang mit einem Teilfonds können zu jeder Zeit eine Generalversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Darüber hinaus können die Aktionäre einer Anteilklasse zu jeder Zeit Generalversammlungen im Hinblick auf alle Fragen, welche diese Anteilklasse betreffen, abhalten.

Die relevanten Bestimmungen in Artikel 24 sind auf solche Generalversammlungen analog anwendbar.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und dieser Satzung. Aktionäre können persönlich handeln oder sich aufgrund einer Vollmacht durch eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss, aber ein Mitglied des Verwaltungsrates sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Gesetz oder in dieser Satzung werden Beschlüsse der Generalversammlung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Artikel 26 – Auflösung, Verschmelzung und Reorganisation von Teilfonds oder Anteilklassen

Sofern aus irgendeinem Grund der Wert aller Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Teilfonds unter einen Wert fällt, den der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit als Mindestwert festlegt, unterhalb dessen der Teilfonds oder die Klasse(n) von Aktien nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise verwaltet werden

kann oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen und politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds betrifft und wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der betreffenden Anteilklasse(n) dieses Teilfonds zu ihrem Nettoinventarwert an dem Tag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, zwangsweise zurückzukaufen.

Die Aktionäre werden über den Beschluss der Generalversammlung bzw. des Verwaltungsrates über die Rücknahme von Aktien eines spezifischen Teilfonds über eine entsprechende Mitteilung im Amtsblatt „Mémorial Recueil des Sociétés et Associations“ sowie zusätzlich in den erforderlichen Medien in den Ländern, in denen Aktien außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, in Kenntnis gesetzt.

Der Nettoliquidationserlös eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von den Aktionären eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle bei der Caisse de Consignation in Luxemburg für den gesetzlich festgelegten Zeitraum hinterlegt werden. Beträge, die dort innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Alle zurückgenommen Aktien werden entwertet.

Unter denselben Umständen wie im ersten Absatz geschildert kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen bestehenden Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen, nach den Bestimmungen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisierten Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen ("Neuer Teilfonds") zuzuteilen und die Aktien der betroffenen Anteilklasse(n) als Aktien einer anderen Anteilklasse (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung, so erforderlich und der Auszahlung der Aktienbruchteile an die Aktionäre) neu zu bestimmen. Diese Entscheidung wird in derselben Weise wie im ersten Absatz beschrieben einen Monat vor ihrer Wirksamkeit veröffentlicht (und die Veröffentlichung wird Angaben zu dem Neuen Teilfonds enthalten), um den Aktionären während dieser Frist die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Befugnisse des Verwaltungsrates kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, eine Generalversammlung der Aktionäre der an einem Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse(n) die Einbringung der diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft beschließen, wobei für einen solchen Beschluss kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist und die Verschmelzung mit der einfachen Mehrheit der auf einer solchen Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden kann.

Hiervon abweichend wird im Falle einer Verschmelzung in deren Konsequenz die Gesellschaft als übertragende OGAW erlischt, das Wirksamwerden der Verschmelzung im Einklang mit Artikel 66 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durch die Generalversammlung der Aktionäre beschlossen. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und deren Beschlüsse, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung über den Verschmelzungsplan, können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Artikel 27 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Tag im Februar jeden Jahres und endet am letzten Tag im Januar des folgenden Jahres.

Artikel 28 – Ausschüttungen

Die Generalversammlung der Aktionäre jedes Teilfonds entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Erträge der Gesellschaft und kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen beschließen oder den Verwaltungsrat zu einer derartigen Entscheidung bevollmächtigen. Dabei darf das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fallen.

Auf jede ausschüttungsberechtigte Anteilklasse kann der Verwaltungsrat Zwischenausschüttungen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschließen.

Die Zahlung von Ausschüttungen sowie die Mitteilung über die Erklärung solcher Ausschüttungen erfolgen in der vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegten Form und in Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen.

Ausschüttungen können in einer Währung, zu einem Zeitpunkt und an einem Ort ausbezahlt werden, wie dies der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann Sachausschüttungen an der Stelle von Barausschüttungen im Rahmen der Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie vom Verwaltungsrat festgelegt werden, beschließen.

Jede erklärte, aber nicht gezahlte Ausschüttung, die vom Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuteilung eingefordert wurde, kann nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten der jeweiligen Klasse von Aktien des entsprechenden Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat diese Frist für alle Aktien weder aufgehoben noch verlängert hat. Der Verwaltungsrat ist befugt, zu gegebener Zeit alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und im Namen der Gesellschaft sämtliche Handlungen zu genehmigen, um diese Rückführung zu vollziehen. Auf von der Gesellschaft erklärte Ausschüttungen werden bis zu deren Einforderung keine Zinsen bezahlt.

Artikel 29 – Kosten

Neben den im betreffenden Anhang des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten, können dem Fonds bzw. dem jeweiligen Teilfonds folgende Kosten belastet werden, soweit sie im Zusammenhang mit ihrem/seinem Vermögen entstehen:

- (1) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- (2) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds anfallen;
- (3) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Aktien;
- (4) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- (5) Steuern, die auf das Gesellschaftsvermögen bzw. das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Gesellschafts- bzw. Teilfondsvermögens erhoben werden;
- (6) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds handelt;
- (7) Kosten der Erstellung, Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, Hinterlegung, Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und der Satzung, einschließlich eventueller Änderungen und anderer mit der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Teilfonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (z.B. Vertriebsverträge oder Lizenzverträge)
- (8) Kosten von Zulassungs- und Änderungsverfahren bei den zuständigen Stellen im In- und Ausland;
- (9) Kosten für den Druck und Versand der Aktienzertifikate sowie die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte, der „wesentlichen Anlegerinformationen“, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilung an die Anleger, der Einberufungen in den zutreffenden Sprachen,
- (10) Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen,
- (11) Kosten der Verwaltung, die bei den zuständigen Behörden (z.B. CSSF, BaFin usw.) zu entrichten sind einschließlich der Kosten von Interessenverbänden sowie die Gebühren für die Hinterlegung von Dokumenten.
- (12) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften,
- (13) Kosten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Verwahrung der Sicherheiten;
- (14) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Aktien zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;
- (15) Kosten für Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- (16) Auslagen für Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit den zu tätigen Anlagen;

- (17) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 18 dieser Satzung aufgenommen werden;
- (18) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses und eines etwaigen Investment Komitees;
- (19) Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft und des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft;
- (20) Kosten für die Gründung und Übertragung der Gesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
- (21) Kosten der Auflösung einer Anteilkasse, eines Teilfonds oder des Fonds/der Investmentgesellschaft;
- (22) Kosten für Performance-Attribution;
- (23) Kosten des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
- (24) Kosten für das Risiko Management;
- (25) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- (26) Kosten für Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittenten-Rating von verzinslichen Wertpapieren;
- (27) Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
- (28) Kosten für die TER-Kalkulation („Total Expense Ratio“);
- (29) Kosten für die Nutzung von elektronischen Reporting-Systemen;
- (30) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für den Druck und Versand der Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- (31) Versicherungskosten;
- (32) sämtliche anderen im Rahmen des Betriebes sowie der Verwaltung der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds entstehenden Kosten;

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst mit den ordentlichen Erträgen verrechnet, dann - falls dies nicht ausreicht - mit realisierten Kapitalgewinnen und gegebenenfalls mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen.

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und die Erstausgabe von Aktien werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30 – Die Verwahrstelle

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften schließt die Gesellschaft gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor eine Vereinbarung mit einer Bank oder einem Finanzinstitut (nachfolgend „Verwahrstelle“) ab.

Die Verwahrstelle übernimmt die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 beschriebenen Aufgaben und Verantwortungen.

1. Die Verwahrstelle
 - a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen der Teilfonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß der in dieser Satzung festgelegten Verfahren erfolgen;
 - b) stellt sicher, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß der in dieser Satzung festgelegten Verfahren erfolgen;
 - c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder diese Satzung;
 - d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die jeweiligen Teilfonds überwiesen wird;

- e) stellt sicher, dass die Erträge der jeweiligen Teilfonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung verwendet werden.
2. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows der jeweiligen Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche Zeichnungen von Anteilen der jeweiligen Teilfonds von Aktionären oder im Namen von Aktionären geleistete Zahlungen eingegangen sind und das sämtliche Gelder des jeweiligen Teilfonds auf den Geldkonten verbucht wurden, die:
- a) auf den Namen der Gesellschaft, auf den Namen der für die Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für die Gesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
 - c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätze geführt werden.
 - d) Werden die Geldkonten auf den Namen der für die Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.
3. Das Vermögen der Gesellschaft wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
- a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der Gesellschaft oder der für die Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Instrumente identifiziert werden können.
 - b) für andere Vermögenswerte gilt:
 - i. die Verwahrstelle prüft, ob die Gesellschaft oder die für die Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob die Gesellschaft oder die für die Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die Gesellschaft oder die für die Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
4. Die Verwahrstelle übermittelt regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft.
5. Die von der Verwahrstelle verwahren Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrte Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahren Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Gesellschaft erfolgt,
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,

- c) die Wiederverwendung der Gesellschaft zugutekommt sowie im Interesse der Aktionäre liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die die Gesellschaft gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

- 6. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
- 7. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannten Punkt 3 auf ein anderes Unternehmen (Unter-Verwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unter-Verwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.
- 8. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.
- 9. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.
- 10. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft oder die für die Gesellschaft tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Aktionären des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten.

Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenskonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären der Gesellschaft gegenüber offengelegt werden.

- 11. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und deren Aktionären für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der Gesellschaft oder der für die Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigen Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären der Gesellschaft auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß Artikel 26 dieser Satzung unberührt.

Aktionäre der Gesellschaft können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Artikel 31 – Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 31 dieser Satzung aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, wird die Frage der Auflösung durch den Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgelegt. Die Generalversammlung, welche ohne Quorum entscheiden kann, wird mit der einfachen Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien entscheiden.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Generalversammlung auch dann vorgelegt, sofern das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt; in diesem Falle wird die Generalversammlung ohne Quorumerfordernis abgehalten und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass das Netto-Gesellschaftsvermögen unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

Artikel 32 – Änderungen der Satzung

Die Satzung kann durch eine Generalversammlung, welche den Quorum- und Mehrheitserfordernissen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 unterliegt, geändert werden.

Artikel 33 – Begriffsbestimmungen

Maskuline Bezeichnungen dieser Satzung schließen die korrespondierende feminine Bezeichnung ein und Bezüge auf Personen oder Aktionäre erfassen auch juristische Personen, Personengemeinschaften oder sonstige organisierte Personenvereinigungen, unabhängig davon ob sie Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.

Artikel 34 – Anwendbares Recht

Für sämtliche in dieser Satzung nicht spezifisch geregelte Fragen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze einschlägig.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), angezeigt.

Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland gemäß den Bestimmungen des Artikels 92 der EU-Richtlinie 2019/1160:

1741 Fund Management AG
Austrasse 59
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Alle Zahlungen an Anleger (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können direkt durch die Zahlstelle in Luxemburg, die ING Luxembourg S.A. 26, Place de la Gare, L-1616 Luxembourg, bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds bzw. Teilfonds können bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg, Apex Fund Services S.A. 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, eingereicht werden.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes einschliesslich der Satzung des Fonds, die Basisinformationsblätter, sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch kostenfrei bei der Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland in Papierform erhältlich. Diese Dokumente können zudem auf der Internetseite www.fundinfo.com heruntergeladen werden.

Außerdem stehen die im Zusammenhang mit dem Fonds bzw. Teilfonds abgeschlossenen Verträge (Verwahrstellenvertrag sowie Register- und Transferstellenvertrag etc.) auch bei der Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland zur kostenlosen Einsichtnahme während der normalen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds bzw. Teilfonds, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Aktionäre sind ebenfalls kostenlos bei der Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich und auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

Außerdem werden etwaige Mitteilungen an die Aktionäre auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt zusätzlich eine Information der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 298 Absatz 2 KAGB:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds bzw. des Teilfonds;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie anlegerbenachteiligend wesentliche Anlegerrechte berühren oder anlegerbenachteiligend die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können;
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds;
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Das Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen („Widerrufsrecht“); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft 1741 Fund Management AG, Zwierniederlassung Luxemburg, 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durschrift

des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.
Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zur Veröffentlichung der Steuerdaten in Deutschland resultieren

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den Deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage steuerrelevanter Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutsche Steuerbehörde die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten es Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Folgekorrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.